

"Das Problem, welches sich das Naturrecht stellte, ist nur lösbar im Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Rechts. [...] Hieraus folgt, dass es eine besondere Philosophie des Rechts nicht gibt, dass vielmehr ihre Aufgabe dem philosophisch begründeten Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Geistes wird anheimfallen müssen".³⁹⁵
(WILHELM DILTHEY)

"Nachdem ich mich eine Reihe von Jahren mit Rechtsphilosophie beschäftigt habe, bin ich zum Resultat gekommen, dass der schwerwiegendste Einwand, der gegen einen ziemlich grossen Teil der vorliegenden Literatur gerichtet werden kann, darin besteht, dass die Rechtsphilosophie weder Philosophie noch Rechtslehre ist. [...] Ich glaube deshalb, dass man, um auf rechtsphilosophischem Gebiete etwas Wertvolles zu leisten, entweder Philosoph oder Jurist sein muss, oder natürlich am liebsten : beides; – doch auf keinen Fall 'Rechtsphilosoph', also keins von beiden".³⁹⁶
(ALF ROSS)

6. Eine Staats- und Rechtslehre Wilhelm Diltheys ? – Fundament einer lebenspraktischen Lehre der politischen Vergemeinschaftung

Positivität des Rechts und Geisteswissenschaftlichkeit der Jurisprudenz zusammendenken – Ausgangslage und Programm, N. 44, S. 396; Beschränkte Tragweite einer Untersuchung der Aussagen Wilhelm Diltheys zu Staat und Recht, N. 45, S. 404; Dennoch : Eine Übersicht über die Beschäftigung Wilhelm Diltheys mit rechts- und staatsphilosophischen

³⁹⁵ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 79.

³⁹⁶ *Alf Ross*: Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis – Zugleich Prolegomena zu einer Kritik der Rechtswissenschaft, Kopenhagen/ Leipzig: Levin & Munksgaard/ Felix Meiner, 1933, Vorwort: "Einem Philosophen vom Fach muss die Art und Weise, in der Rechtsphilosophen häufig einen Philosophen oder eine (in der Regel bereits lange überholte) philosophische Richtung annekieren, um dann mit einer Intensität, die im umgekehrten Verhältnis zum philosophischen Horizonte des Rechtsphilosophen steht, die empfangene, oft ausserordentlich entwertete, philosophische Valuta auszumünzen, höchst unwissenschaftlich und wenig original vorkommen. Für den Juristen vom Fach müssen die oft ziemlich abstrakten juristischen Kenntnisse des Rechtsphilosophen und die spinnwebdünne Verbindung mit den Problemen und Begriffen der Rechtswissenschaft den unangenehmen Verdacht aufkommen lassen, dass Rechtsphilosophie, juristisch gesehen, eine Mischung von Dilettantismus und unsinnigem Tiefsinn sei".

Themen im engeren Sinn, N. 46, S. 407; Die Rezensionen von Rechts- und Staatswissenschaftlern der Zeit an Wilhelm Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften", N. 47, S. 418; Kommentar zu den Kapiteln 12 und 13 des ersten Buchs von Wilhelm Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften" – Recht und Sitte, N. 48, S. 421; Kommentar zu den Kapiteln 12 und 13 des ersten Buchs von Wilhelm Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften" (Fortsetzung I) – Die äussere Organisation der Gesellschaft, N. 49, S. 425; Kommentar zu den Kapiteln 12 und 13 des ersten Buchs von Wilhelm Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften" (Fortsetzung II) – Recht und Staat als Objektivationen des Lebens und der Gesamtwille, N. 50, S. 428; Wilhelm Diltheys Kritik am Naturrecht und seine Rehabilitierung des Naturrechts – Eine Lebensphilosophie des Rechts am Horizont, N. 51, S. 436; Naturrechtslehre und Historische Schule bei Wilhelm Dilthey – Rechtsbewusstsein in einer Zweckgemeinschaft und funktionale Betrachtung des Naturrechts bei Gaetano Calabrò, N. 52, S. 444; Politik, Staat und Recht im Kontext des Historismus – Die Beiträge von Giuseppe Cacciatore, N. 53, S. 446; Vorläufige Konsequenzen für eine geisteswissenschaftliche Rechtsauffassung – Die Verhältnisse des Rechts zur Moral und zur Gesellschaft, N. 54, S. 449; Im Dienst des Individualismus und Humanismus – Orientierung an den an der Ausbildung von Recht und Staat beteiligten intellektuellen Leistungen, N. 55, S. 453.

44. *Positivität des Rechts und Geisteswissenschaftlichkeit der Jurisprudenz zusammendenken – Ausgangslage und Programm.* – Noch bevor die Beschäftigung WILHELM DILTHEYS mit rechts- und staatsphilosophischen Themen vorgestellt wird, und noch vor einer einlässlichen Kommentierung der in unserem Zusammenhang zentralen Stellen der "Einleitung in die Geisteswissenschaften", soll eine *Vorausschau die gewaltigen Dimensionen der von Dilthey anvisierten Problemstellung* aufreissen. Bei den nachfolgend herauskristallisierten Determinanten des Rechts- und Staatsverständnisses von Dilthey handelt es sich um das Verhältnis von positivem Recht und Naturrecht, um die Konzeption der moralisch-politischen Wissenschaften und um die handlungstheoretische oder funktionalistische Grundorientierung seiner Überlegungen. Die Herauslösung der drei Aspekte aus dem systematischen Kontext und ihre vorangestellte Zusammenfassung mögen den Zugang erleichtern und als Aufhänger für das Verständnis der weiters diskutierten Themen dienen.

a) Gewissermassen zum Motto meiner Überlegungen habe ich einen Satz Diltheys gewählt, der mich quasi von Berufes wegen zunächst geradezu erschüttert hat :

"Das Problem, welches sich das Naturrecht stellte, ist nur lösbar im Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Rechts. [...] Hieraus folgt, dass es eine besondere Philosophie des Rechts nicht gibt, dass vielmehr ihre

Aufgabe dem philosophisch begründeten Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Geistes wird anheimfallen müssen".³⁹⁷

Die beiden Aussagen sind so frappant, weil die übliche Grenzziehung zwischen Naturrecht und Positivismus radikal in Frage gestellt erscheint, und weil das Verhältnis zwischen einer möglichen Rechtsphilosophie und einer Grundlegung der Jurisprudenz als Geisteswissenschaft pointiert bestimmt wird.³⁹⁸ Die zitierte Stelle stellt ein Konzentrat dar und ist zudem nicht gerade glücklich formuliert, so dass sich ein auslegender Nachvollzug geradezu aufdrängt: Mit der Bezeichnung des Problems des Naturrechts bezieht Dilthey auf die "Verbindung von geschichtlicher und psychologischer Analyse". Eine grundlegende erkenntnistheoretische Wissenschaft habe sich mit der "Feststellung der Beziehung der Begriffe und Sätze, deren sie sich die Wissenschaften der Gesellschaft bedienen, zu den psychologischen und psychophysischen" Tatsachen zu befassen. Aus dieser Aufgabenstellung folgert Dilthey, dass eine *spezielle Rechtsphilosophie unmöglich* sei, und dass die gemeinhin der Rechtsphilosophie überlassenen Fragestellungen von einer Philosophie oder Theorie ("Grundlegung" im Sinn von "philosophisch begründetem Zusammenhang") der Rechtswissenschaft (allgemein: "der positiven Wissenschaften des Geistes") behandelt werden müssten. *In dieser seiner zeitgemässen Transformation anerkennt also Dilthey die Berechtigung der naturrechtlichen Problemstellung und weist zugleich die von ihm beabsichtigte "grundlegende Wissenschaft" in das Erbe der traditionellen Naturrechtslehre ein.* Die *Aberkennung des Eigenrechts von gebietsspezifischen Philosophien* (hier der speziellen Rechtsphilosophie), der Rückzug der philosophischen Einzeldisziplinen aus der Mittelstellung zwischen Gesellschaftswissenschaften und Erkenntnistheorie, kommt einer *Aufwertung der positiven Geisteswissenschaften* (hier der Rechtswissenschaft) gleich, bedeutet eine Anerkennung ihrer Leistungsfähigkeit. *Die Aufgabe der Koordination der Leistungen der einzelnen Gesellschaftswissenschaften fällt der von Dilthey projektierten Grundlagenwissenschaft der Geisteswissenschaften zu.* Eine wichtige Konsequenz dieser Bestimmung des Verhältnisses der Wissenschaft des positiven Rechts und den Staatswissenschaften ist, dass diese voneinander entkoppelt werden und dadurch eine relative Eigenständigkeit gewinnen. So bezeichnet Dilthey als den "tiefen Gedanken des Naturrechts", dass *Recht "nicht gemacht, sondern gefunden"* werde und bestimmt die Begriffsbildungen in der Rechts- und in den Staatswissenschaften als je voneinander

³⁹⁷ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 79.

³⁹⁸ Immerhin heisst es schon in den Eingangsworten zu den Pandekten, die Jurisprudenz enthalte selber ihre "wahre Philosophie": "*veram nisi fallor philosophiam, non simulatam*", was gegen eine schul-philosophische Behandlung des Rechts gewendet erscheint.

abhängig. Um ein vorsichtiges Fazit vorwegzunehmen : Der Gedanke einer geisteswissenschaftlichen Grundlegung der Jurisprudenz bedeutet zugleich eine *Anerkennung einer weitestgehenden Selbständigkeit der Rechts- und Staatswissenschaft*. Es gilt letztlich, den juristischen Positivismus mit der geisteswissenschaftlichen Grundlegung der Jurisprudenz zusammenzudenken.³⁹⁹

b) In den Vorarbeiten für die Abhandlung "Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften des Menschen, der Gesellschaft und dem Staat" von 1875 finden sich Voruntersuchungen Diltheys "zur *Begründung einer generellen Wissenschaft des Menschen und der Geschichte*", von ihm auch "*moralisch-politische Wissenschaft(en)*" genannt. An dieser Stelle werden die Staatswissenschaften charakterisiert gegen die die positive Rechtswissenschaft abzusetzen ist. Dilthey formuliert die Fragen, ob die Wissenschaften des Menschen (Anthropologie), der Gesellschaft (Soziologie) und dem Staat (Staatswissenschaften und so auch die politische Wissenschaft sowie die Staatslehre) als Wissenschaften von Gesetzmässigkeiten aufzufassen seien, und ob ihnen die induktive oder die deduktive Methode angemessen sei :

"Gibt es nun Gesetze, welche innerhalb des Studiums der Lebensäusserungen und Kräfte von Staaten in derselben Weise [wie in den Naturwissenschaften] an jedem einzelnen Staat studiert werden können ? Und wenn es solche gibt, sind sie ebenfalls feststellbar auf dem Wege der Analyse irgendeines politischen Körpers ? *Wäre dies der Fall, so gäbe es einen besonderen Teil der auf Induktionen gegründeten Wissenschaft von Staaten, welcher nicht nur relative, sondern absolute Wahrheiten enthielte und welcher einen von den Schicksalen und Wandlungen des Erfahrungskreises der Geschichte unabhängigen Fortschritts besässe*. In Wirklichkeit gibt es einen solchen nicht oder wenigstens ist ein solcher bis jetzt nicht aufgestellt worden. / Demgemäss ist die Geschichte der induktiven Methode auf diesem Gebiet zugleich die der relativen und wechselnden Generalisation[en], die Methode auf diesem Gebiete Vergleichung; der Fortschritt auf diesem Gebiet Wachstum des Erfahrungs-

³⁹⁹ Für einen wenig beachteten Ansatz dazu siehe *Norberto Bobbio*: Il positivismo giuridico, Lezioni di filosofia del diritto raccolte dal Nello Morra, Torino: Cooperativa Libreria Universitaria Torinese, 1960; *dens.*: Sur le positivisme juridique, in: Mélanges en l'honneur de Paul Roubier, Paris: Librairies Dalloz & Sirey, 1961, Band 1; und *dens.*: Giusnaturalismo e positivismo giuridico (Diritto e cultura moderna, Band 1), Milano: Edizioni di Comunità, 1965.

begriffs, verbunden mit dem Wachstum der Künste und Hilfsmittel der Bearbeitung dieser Erfahrungen“.⁴⁰⁰

Der erste Teil der Antwort heisst : eine auf Gegenstandserfahrung gründende Methode habe die in den Staatswissenschaften verwendeten *Begriffsbildungen auf dem Weg der Induktion und der Vergleichung aufzuarbeiten*, oder kurz : die Wissenschaft habe adäquate Behandlungsweisen auszubilden, um die Erfahrungen an ihren Gegenständen zu bearbeiten.⁴⁰¹ Dilthey fordert aber als zweiten Teil einer adäquaten Antwort auf seine Frage eine Ergänzung der induktiven Methode und die *Erweiterung zu einer "doppelten Methode" in den politischen Wissenschaft und in der Jurisprudenz*. Zwar habe die historische Schule an der konstruktiven Methode Kritik geübt; aber Dilthey nimmt die deduktive Methode vor den Angriffen des Historismus in Schutz : "In allen Wissenschaften arbeitet eine zweite Methode mit, welche man im Wechsel der Zeiten deduktiv, apriorisch, spekulativ genannt hat, Ausdruck alles für eine zweite Möglichkeit, den Umfang unserer Erkenntnis zu erweitern".⁴⁰² Im Anschluss an IMMANUEL KANTS Relativie-

⁴⁰⁰ *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften des Menschen, der Gesellschaft und dem Staat (ab 1871), in: Die Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, hrsg. von Helmut Johach und Frithjof Rodi, Band 18), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Seiten 19ff., 25; mit meiner Hervorhebung. –

Dass sich die Insuffizienzen der Deduktion auf den Gebieten der Moralphilosophie und der Jurisprudenz entsprechen hat hervorgehoben *Carl Wellman*: Deduction in Legal and Moral Reasoning, in: Reasoning on Legal Reasoning (The Society of Finnish Lawyers, Publications Group D, Nummer 6), hrsg. von Aleksander Peczenik und Jyrki Uusitalo, Vammala: Vammalan Kirjapaino Oy, 1979, Seiten 193ff.

⁴⁰¹ Das bedeutet nun jedoch nicht, dass die Erfahrung unter Umgehung der von Philosophie und den Wissenschaften bereitgestellte begriffliche Struktur ein mythisch verklärtes Urteilsvermögen in seiner Tätigkeit anzuleiten vermöchte; vgl. *Leonard Nelson*: Vorlesungen über die Grundlagen der Ethik – System der philosophischen Rechtslehre und Politik, Leipzig: Peter Reinhold, 1924, Vorwort, Seite XII f.: "Wer meint, sich für sein Urteil nur an die von aller Philosophie freie Erfahrung halten zu können, täuscht sich selbst. Ja, er versperrt sich selbst den Weg, wirklich aus der Erfahrung zu lernen. Die Erfahrung bestätigt scheinbar sein Urteil, weil er da, wo sie ihm ungünstig ist, an ihrer Unabgeschlossenheit eine Ausflucht findet, während er sie im anderen Fall als abgeschlossen hinnimmt. In Wahrheit deutet er also die Erfahrung bereits nach seinem Vorurteil : Statt sich von der Erfahrung belehren zu lassen, vergewaltigt er sie durch eine verkappte Philosophie. [...] / Es gibt nur einen Weg, um die Erfahrung gegen den Despotismus der Vorurteile zu schützen : Hilfe bei einer ehrlichen Philosophie zu suchen, einer Philosophie, die nichts anderes sein will als eine systematische Kritik des Dogmatismus in seinen mannigfachen Gestalten, und die uns lehrt, die Erfahrung so zu befragen, dass diese uns eine von aller willkürlichen Deutung freie Antwort zu geben vermag".

⁴⁰² *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften des Menschen, der Gesellschaft und dem Staat, am angegebenen Ort, Seite 26.

rung des Werts aller Induktion schreibt er, wenn es auf dem Gebiet der moralisch-politischen Wissenschaften "strengere uneingeschränkt gültige Wahrheiten" gebe, dann seien diese deduktiv zu gewinnen. Die *Notwendigkeit einer deduktiven Ergänzung* demonstriert Dilthey in einer Passage über das neuzeitliche Naturrecht: die Theorie des Naturzustands und des Gesellschaftsvertrags könne nicht mit dem Hinweis auf ihre Ungeschichtlichkeit kritisiert werden, vielmehr gelte es, *Recht, Gesetz und staatliche Ordnung "auf den unbedingten Grund ihrer Gültigkeit zu erkennen"* :

"In Wirklichkeit sind dies [die naturrechtlichen] Elemente einer Konstruktion *a priori*, welche nicht die Erklärung von Recht und Staat, sondern die juristische Konstruktion derselben sowie der einzelnen Rechtsinstitute zum Gegenstande hat. *Diese juristische Konstruktion hat es nicht mit dem Ursprung, sondern mit der konstruktiven Entwicklung des rechtlichen Elementes in seiner idealen Form zu tun.* Sie hat also nicht die Entstehung, sondern die ideale Natur des Staates und der Rechtsinstitute zu ihrem Gegenstande. [...] Daher man jede Vorstellung von geschichtlichem Ursprung von sich fernhalten muss, wenn das Naturrecht anhebt, den Rechtsgrund zu entwickeln".⁴⁰³

Und zur Würde der ergänzenden deduktiven Methode schreibt Dilthey :

"Das Naturrecht ist ein einzelner Fall der Anwendung deduktiver Methoden auf Erscheinungen. Diese Anwendung deduktiver Methoden ist der schönste Teil menschlicher Wissenschaft. *Der Gedanke und das logische Vermögen herrschen hier in königlicher Macht über die Tatsachen. Von Elementen der Tatsachen ausgehend entwickeln sie sich nach ihrem eigenen Gesetz, gewiss, an einem entfernten Punkte ihr ganzes Raisonement durch die nunmehr konstruierte Wirklichkeit bestätigt zu sehen.* Mathematik und Mechanik einerseits, das Recht [*sic!*] auf der anderen Seite sind die gewaltigsten Schöpfungen dieser höchsten Eigenschaft menschlicher Intelligenz".⁴⁰⁴

Alles scheint für die politisch-moralischen Wissenschaften auf die Vermittlung von induktiv gewonnenem Erfahrungswissen und allein deduktiv abzuleitendem Geltungsgrund anzukommen, auf die Vermittlung der sicheren Tatsachenfeststellung mit dem Anspruch der Berechtigung des Wissens, der nur auf dem Königsweg der Deduktion zu erhärten ist. Dabei

⁴⁰³ Dasselbst, Seite 28; mit meiner Hervorhebung.

⁴⁰⁴ Dasselbst, Seiten 30f.; das Zitat wird fortgesetzt mit einem Hinweis auf die Forscherpersönlichkeit der Vertreter der genannten Disziplinen: "Man kann sagen, dass die Charaktere der Forscher von den Methoden, deren sie sich bedienen, ihre Gepräge empfangen, und die Macht des abstrakten Gedankens verkörpert sich in den grossen Beispielen deduktiver Methode".

scheint die Rechtswissenschaft deduktiv, die Staatswissenschaften induktiv dominiert zu werden.⁴⁰⁵

c) In der Abhandlung "Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat" von 1875 selber entwickelt Dilthey die Beziehungen der Staatswissenschaften zur Moralphilosophie und führt die Auseinandersetzung mit der Bedrohung durch den moralischen Skeptizismus und der Lebensferne der Wissenschaft von der Moral. Diese Grundanlage führt zu einer ausgedehnten Beschäftigung mit den Theorien von JOHN STUART MILL, JEREMY BENTHAM, AUGUSTE COMTE und ROBERT VON MOHL, die hier auch nicht nur nachvollzogen werden kann. Dilthey fasst die moralisch-politischen Wissenschaften als Bindeglied zwischen den exakten Wissenschaften und der Geschichte auf und man kann sich fragen, ob die Überwindung einer solchen Spannung anders als durch den Historiker-Philosophen vom Schlag Diltheys gelingen kann. In der Bestimmung der Eigenart der Wissenschaften vom "praktischen Leben der Gesellschaft", der "bürgerlichen Ordnung oder Gesellschaft des Volkes" verspricht sich Dilthey einiges von erkenntnistheoretisch-logischen Untersuchungen über die Zergliederung des Problems des Kausalzusammenhangs. Aber :

"Die Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte bilden *nicht ein Ganzes von einer logischen Konstitution, welche der Gliederung der Naturekenntnis analog wäre*".⁴⁰⁶

Dilthey behauptet nicht die Unmöglichkeit einer "Logik" der moralisch-politischen Wissenschaften, sondern fordert nur, dass keine Analogien mit dem Wissenschaftsverständnis der Naturwissenschaften gemacht werden dürfen; daher rührt denn auch die Kritik nicht nur an Comte und Mill, sondern auch die Kritik am politischen Ökonomismus (ADAM SMITH und KARL KNIES; WILHELM ROSCHER, BRUNO HILDEBRAND und FRIEDRICH LIST wären auch noch zu nennen).⁴⁰⁷ Worauf es Dilthey zuvörderst ankommt,

⁴⁰⁵ Vgl. die präzisierende Fortsetzung der Besprechung der Thematik in der untenstehenden Note 41 zum Naturrecht.

⁴⁰⁶ *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat (1875), in: Die Geistige Welt – Einleitung in die Philosophie des Lebens, Abhandlungen zur Grundlegung der Geisteswissenschaften (Gesammelte Schriften, Band 5), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 8., unveränderte Auflage 1990, Seiten 31ff., 53.

⁴⁰⁷ Illustrativ für diese Richtung siehe nur *Wilhelm Roscher*: Politik – Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, Stuttgart/ Berlin: J. G. Cotta, 3. Auflage 1908. –

Vgl. die Studie von *Max Weber*: Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. von Johannes Winckelmann, Tübingen: J. C. B. Mohr, 6., erneut durchgesehene Auflage 1985

ist eine *logische Untersuchung des Übergangs von den "Tatbeständen der Wirklichkeit zu dem Sollen, dem Zweck, dem Ideal"*. Daher ist auch die Ablehnung zu verstehen, die Dilthey gegenüber dem Gewährenlassen einer wissenschaftlich unkontrollierbaren "politischen Kunst" hegt :

"Die Ableitung der Sprache, der Sitten, des Rechts, des Staates aus verstandsmässiger Erfindung wurde abgelöst durch die *grossartige Anschauung eines unbewusst in der Weise des künstlerischen Genius schaffenden Volksgeistes*, eines organischen Wachstums seiner Hauptlebensäusserungen",⁴⁰⁸

beschreibt Dilthey den Übergang von der vernunftrechtlich Geprägten Politikauffassung des achtzehnten Jahrhunderts zum Staatsverständnis der Romantik, deren Erbe die "*metaphysische Formel eines unbewusst schaffenden Weltgeistes*" sei.⁴⁰⁹ Die Einordnung der Sitten in die Äusserungen des

(1. Auflage 1922), Seiten 1ff.; sowie *Arthur Sommer*: Friedrich Lists System der politischen Ökonomie, in: List-Studien – Untersuchungen zur Geschichte der Staatswissenschaften, Heft 1, Jena: G. Fischer, 1927 (Nachdruck Vaduz: Topos, 1984). –

Zur Nationalökonomie der Historischen Schule allgemein siehe die Beiträge bei *Peter Koslowski*: The Theory of Ethical Economy in the Historical School – Wilhelm Roscher, Lorenz von Stein, Gustav Schmoller, Wilhelm Dilthey and Contemporary Theory (Studies in Economic Ethics and Philosophy), Berlin: Springer, 1997; *Lawrence A. Scaff*: Geschichte und Historismus in der deutschen Tradition des politischen und ökonomischen Denkens, in: Historismus am Ende des 20. Jahrhunderts – Eine internationale Diskussion, hrsg. von Gunter Scholtz, Berlin: Akademie-Verlag, 1997, Seiten 127ff.; und *Bertram Schefold*: Nationalökonomie und Kulturwissenschaften – Das Konzept des Wirtschaftsstils, in: Geisteswissenschaft zwischen Kaiserreich und Republik – Zur Entwicklung von Nationalökonomie, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft im 20. Jahrhundert (Aus den Arbeitskreisen "Methoden der Geisteswissenschaften" der Fritz Thyssen-Stiftung), hrsg. von Knut Wolfgang Nörr u.a., Stuttgart: Franz Steiner, 1994, Seiten 215ff.

⁴⁰⁸ *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat, am angegebenen Ort, Seite 64.

⁴⁰⁹ Freilich kann die Formel vom Weltgeist auch von einer lebensphilosophischen Auffassung weitergeführt werden und bedeutet dann genau die Rücksicht auf das Besondere (die ja auch den Vorrang der Praxis vor jeder Theorie begründet), an der auch *Wilhelm Dilthey* viel gelegen ist; so in Bezugnahme auf *William Shakespeare* und auf *Johann Wolfgang von Goethe* besonders *José Ortega y Gasset*: Reform der Intelligenz (Reforma de la inteligencia, 1926), in: Gesammelte Werke, 4 Bände, Zürich (Stuttgart): Manesse (Deutsche Verlags-Anstalt), 1954, Seiten 351ff., 351: "In einem Aufsatz über Shakespeare fasst Goethe seine Gedanken über den grossen Briten in den Worten zusammen: 'Shakespeare gesellt sich zum Weltgeist'. Er drückt damit seine Bewunderung für eine geniale Gabe aus, die auch ihn selbst fast nie im Stich liess: mit allen Dingen gerecht zu verfahren [gemeint ist damit: die dichterische Urteilskraft]. Dank ihrer erreicht Shakespeare, dass in seinem Werk jedes Wesen das ganz wird, was es ist, sündig oder tugendhaft, ein klarer oder ein dumpfer Geist, eine leidenschaftliche Frau, ein Unwetter oder eine Blume. / Ich glaube, dass jede einigermaßen druchdringende Intelligenz ebenso bestrebt sein wird, 'sich dem Weltgeist zu gesellen', und erblicke darin ihre erste und allgemeinste Pflicht. Daher auch die Liebe für die Einzelumstände, welche Goethe so tief

praktischen Lebens der Gesellschaft und die Unterscheidung von Urteils- und Handlungs-/ Motivationsperspektive als Ausgangspunkte der Moralphilosophie⁴¹⁰ lässt die Frage im Raum stehen, wie sich Dilthey eine logische Behandlung des Übergangs zwischen den empirisch festzustellenden Tatbeständen der Wirklichkeit und dem idealen Sollen möglich erachtet.⁴¹¹ Es bleibt an dieser Stelle – trotz des Eindrucks einer Kapitulation der Metaphysik vor der Dynamik geschichtlicher Veränderungen – letztlich bei einer *transzendental angelegten Spannung* einer Moralphilosophie nach dem idealistischen Modell :

"Indem man eine bestimmte Stelle an den Konfinen der Anthropologie und Geschichte einerseits, der Moral andererseits gewahrt und untersucht, wird der Verbindungspunkt zwischen dem Studium der menschlichen Natur und Geschichte und der Konstruktion des ethischen Ideals sichtbar. Es ist wahr, dass die Untersuchung der Handlungen der Menschen, der Veränderungen ihrer Gewohnheiten wie des Stetigen in denselben ganz wertlos ist für die Grundlegung der Ethik. *Keine Brücke führt von der Anschauung menschlicher Charaktere und ihres verworrenen Handelns zu dem Sollen, dem Ideal*".⁴¹²

d) Andernorts empfiehlt Dilthey eine *konkurrierende handlungstheoretische, nicht erkenntnistheoretische Perspektive als Grundlage für eine Wissenschaft vom handelnden Menschen* und so auch der juristischen Begriffs- und Systembildung.⁴¹³ In der Einleitung in eine nicht-ausgeführte Abhandlung "Über das Naturrecht der Sophisten", in Überlegungen zum "Abhängigkeitsverhältnis der Wahrheiten innerhalb der Geisteswissenschaften", schlägt Dilthey vor, dieses sich vorzustellen als "Abhängigkeit der Tatbestände [...] in ihrer Koexistenz und Sukzession" oder aber, als zweite Möglichkeit, als ein

empfang. Oberflächliche Seelen verachten die charakteristischen Umstände des einzelnen Falls und denken gleich an allgemein gültige Verhältnisse, die natürlich niemals eintreten und nur eine unsaubere Abstraktion sind. Denn das Leben der Personen und des ganzen Universums kennt keine definitiven Zustände, sondern nur eine unaufhörliche Folge von Umständen, die einander ablösen und aufheben. Keiner davon kann vor den anderen als der einzig vollkommene ausgezeichnet werden".

⁴¹⁰ Dazu beispielhaft *Andreas Graeser*: Philosophie und Ethik, Düsseldorf: Parerga, 1999, Seiten 63ff.

⁴¹¹ Zur Forderung nach einer analytischen Moralwissenschaft siehe die Behandlung der Habilitationsschrift *Wilhelm Diltheys* im Paragraphen 10 in Teil IV.

⁴¹² *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat, am angegebenen Ort, Seite 67.

⁴¹³ Erkenntnis und Handeln auf wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Ebene zu vermitteln, ist das Bestreben von *Peter Janich*: Grenzen der Naturwissenschaft – Erkennen als Handeln, München 1992; und *dems.*: Erkennen als Handeln – Von der konstruktiven Wissenschaftstheorie zur Erkenntnistheorie, Erlangen/ Jena 1993.

relativ selbständiges, weil konsistentes Regelwerk für das Anleiten von Handlungen:

"Die privatrechtlichen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Begriffe, gegründet auf gewisse zu einer Zeit gültige philosophische Begriffe, bilden ein Ganzes von grösserer oder geringerer Folgerichtigkeit. Dieses Ganze steht in einem freieren Verhältnis zu herrschenden historischen, ethischen und psychologischen Begriffen. Es ist nicht ein Erkenntnisbegriff in Bezug auf irgendeinen Kreis von Tatsachen, sondern ein Inbegriff von Regeln zur Leitung aller Handlungen innerhalb der Gesellschaft. Historische Gelehrsamkeit kann die zugrunde liegenden Ideale bedingen, so wie auch philosophische Weltansicht es kann. Aber das System dieser Begriffe, Sätze und Regeln ist in den einzelnen voneinander abhängigen Gliedern nur durch seine Aufgabe, Handlungen zu regeln, bedingt".⁴¹⁴

Diese von Dilthey eröffnete handlungsorientierte Perspektive eröffnet nun neue Möglichkeiten für eine logische Behandlung des Übergangs zwischen den empirisch festzustellenden Tatbeständen der Wirklichkeit und dem idealen Sollen: die Operation des Urteils kann in einer Logik der Geistes-*qua* Handlungswissenschaften auch allgemeiner bestimmt werden als *Denken eines Besonderen (des positiven Rechts) als unter einem Allgemeinen (der Idee des Rechts, den gültigen Begriffen der Rechtswissenschaften oder dem spekulativen "Naturrecht") stehend.*⁴¹⁵

45. *Beschränkte Tragweite einer Untersuchung der Aussagen Wilhelm Diltheys zu Staat und Recht.* – Die Rechtsauffassung WILHELM DILTHEYS hat bis *dato* nur zweimal eine eingehendere Behandlung erfahren, in den beiden juristischen Dissertationen von NIKOLAUS KREISSL⁴¹⁶ und W. KOHL,⁴¹⁷ die jedoch nur darstellend und nachvollziehend gehalten sind und in Anlage und Durchführung dem Stoff nicht gewachsen sind. Ihr Ungenügen wird schmerzlich erfahren, weil sie sich darauf beschränken, all diejenigen Stellen zusammenzutragen und kommentarlos zu kompilieren, in denen im Quellentext selber von Rechtsphänomenen die Rede ist. So kommt beispielsweise Kreissl über einen Anfang der Beschäftigung

⁴¹⁴ *Wilhelm Dilthey*: Einleitungen zu Untersuchungen über die Geschichte des Naturrechts (um 1874), in: *Die Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte* (Gesammelte Schriften, hrsg. von Helmut Johach und Frithjof Rodi, Band 18), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Seiten 38ff., 55; mit meinen Hervorhebungen.

⁴¹⁵ Vgl. weiterführend die Besprechung der geisteswissenschaftlichen Urteilslogik im Paragraphen 10 in Teil IV.

⁴¹⁶ *Nikolaus Kreissl*: *Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 93), Basel/ Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn, 1970.

⁴¹⁷ *W. Kohl*: *Diltheys Lehre vom Wesen des Rechts* (Dissertation), Darmstadt 1940.

nicht hinaus, weil er sich erklärermassen *darauf beschränkt, in den "gesammelten Schriften" Diltheys nach dem Namen des Rechts zu suchen*: "Was Dilthey selbst mit der Etikette 'Recht', 'Gesetz', 'Staat' und ähnlichem versehen hat, das und nur das gehört zunächst zu dem gesuchten Material".⁴¹⁸ Freilich ist zuzugestehen, dass alle weitergehenden Ansprüche angesichts des Quellenmaterials ziemliche Zumutungen darstellen und an philosophischer Umsicht und psychologischem Einfühlungsvermögen grosse Anforderungen stellen. Die rechtsgeschichtliche und geisteswissenschaftliche Bedeutung des Zusammenhangs zwischen positivem Recht und Rechtsbewusstsein ist nicht zu bestreiten, also darf gerade in einer Behandlung der Philosophie Diltheys die *Wirklichkeit des Rechts nicht verstümmelt* werden:

"Das Recht ist ein auf das Rechtsbewusstsein als eine beständig wirkende psychologische Tatsache gegründeter Zweckzusammenhang".⁴¹⁹

Dilthey selber hat als Warnung die Gefahr unmissverständlich bezeichnet: *"So opfert hier der systematische Geist, welcher sich in den Geisteswissenschaften so selten der Grenzen seiner Leistung bewusst ist, die volle Wirklichkeit der abstrakten Anforderung an Einfachheit der Gedankenentwicklung"*.⁴²⁰ Bedauerlich, aber symptomatisch ist es, dass bisanhin niemand aus der Zunft der Philosophen eine Bearbeitung der Rechts- und Staatsauffassung Diltheys durchgeführt hat. Eine hervorragende, wenn auch ältere Behandlung des Naturrechts als eines zentralen Aspekts der Rechtsauffassung Diltheys findet sich immerhin bei GAETANO CALABRÒ, der *Naturrechtslehre und Historische Rechtsschule* in der dichten Verflechtung ihrer Problematik zu behandeln unternimmt.⁴²¹ Eine knappe *Darstellung der Rechts- und Staatsauffassung Diltheys im Kontext des Historismus* hat der Neapolitaner Philosoph GIUSEPPE CACCIATORE am internationalen Kongress im Mai 1983 an der Università "La Sapienza" in Rom anlässlich der 100jährigen Publikation der "Einleitung in die Geisteswissenschaften" vorgetragen und später in erweiterter Fassung in einem Band von Aufsätzen publiziert.⁴²² Im

⁴¹⁸ *Nikolaus Kreissl*: Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys, am angegebenen Ort, Seite 3.

⁴¹⁹ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaft – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 54.

⁴²⁰ Dasselbst, Seite 55.

⁴²¹ *Gaetano Calabrò*: Dilthey e il diritto naturale – Giusnaturalismo e storicismo nell'intreccio della loro problematica più viva, Napoli: Morano, 1968.

⁴²² *Giuseppe Cacciatore*: Politica, diritto e Stato in Dilthey, in: Vita e forme della scienza storica – Saggi sulla storiografia di Dilthey (Collana di filosofia, Neue Serie Band 7), Napoli: Morano, 1985, Seiten 219ff. (vgl. die erste Fassung in: Dilthey e il pensiero del

weiteren Kontext der Kultur-, Sozial- und Gesellschaftswissenschaften ist allenfalls noch der Beitrag von KARL ACHAM für das Dilthey-Jahrbuch einschlägig,⁴²³ dem "Organ" der an der Dilthey-Forschungsstelle der Ruhr-Universität Bochum zusammenlaufenden Dilthey-Forschung.⁴²⁴ Mit Ausnahme der beiden regelmässig zu an Diltheys Philosophie orientierten Fragestellungen publizierenden FRITHJOF RODI, dem langjährigen Leiter der genannten Forschungsstelle, und HANS-ULRICH LESSING hat sich der an der Emory University (Atlanta/ Georgia) lehrende RUDOLF A. MAKKREEL verdient gemacht um die weitere Bekanntmachung des Vermächtnisses von Dilthey. Letzterer hat in seiner Dilthey-Monographie die Korrelation (wechselseitig Bedingungen des Daseins) von Recht und äusserer Organisation der Gesellschaft deutlich herausgestellt und den sich dadurch ergebenden Zweckzusammenhang so zusammengefasst :

"Das Recht könne entweder als Kultursystem der Rechtstheorie aufgefasst werden, das solche Lehren wie das Naturrecht herausbilde, oder als äussere Organisation, die die Kodifizierung und Durchsetzung des positiven Rechts darstelle. Dilthey erinnert daran, dass für jedes Individuum immer eine Spannung bestehe zwischen dem Glauben an ein höheres Gesetz und der praktischen Anforderung, sich dem positiven Recht zu unterwerfen. *Diese Spannung verlange einen fortwährenden Vergleich beider Elemente und ihre Auffassung als korrelative, doch nicht aufeinander reduzierbare Strukturen.* Die theoretischen Bemühungen, entweder das positive Recht aus dem Naturrecht zu deduzieren oder auf induktive Weise durch Abstraktion von verschiedenen Systemen des positiven Rechts zu einem höheren Gesetz zu gelangen, seien alle irregeleitet. [...] *Die Untersuchung des Kultursystems Recht muss die positiven Kodifikationen einzelner Staaten zur Kenntnis nehmen und umgekehrt.*"⁴²⁵

Dilthey (wie später noch HERMANN HELLER) hat die *für das Verstehen von Recht und Staat als "Willenstatbeständen" dominante Teleologie* ernstgenom-

novecento [Collana di filosofia delle scienze umane], hrsg. von Franco Bianco, Milano: Franco Angeli, 1985, Seiten 136ff.).

⁴²³ *Karl Acham*: Diltheys Beitrag zur Theorie der Kultur- und Sozialwissenschaften, in: Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht), hrsg. von Frithjof Rodi u.a., Band 3 (1985), Seiten 9ff.

⁴²⁴ Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften, hrsg. von Frithjof Rodi, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 10 Bände von 1983 bis 1996.

⁴²⁵ *Rudolf A. Makkreel*: Dilthey – Philosoph der Geisteswissenschaften (Dilthey – Philosopher of the Human Studies), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1991 (Princeton University Press, 1975), Seiten 73f. (Seiten 65ff. der englischsprachigen Originalausgabe); unter Verweisung auf *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaft – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1981, Seite 54.

men und theoretisch im Rahmen seiner Grundlegung der Geisteswissenschaften auch durchgeführt. Daran dass eine Befassung mit dem Gedanken von Zweckzusammenhängen *prima facie* lohend erscheint, vermag auch die seitherige massive Kritik an Mittel/ Zweck-Vorstellungen durch HANS KELSEN⁴²⁶ und später, mit gänzlich anderer Geisteshaltung, durch NIKLAS LUHMANN⁴²⁷ grundlegend nichts zu ändern.

46. *Dennoch : Eine Übersicht über die Beschäftigung Wilhelm Diltheys mit rechts- und staatsphilosophischen Themen im engeren Sinn.* – Im Werk WILHELM DILTHEYS befindet sich weder eine Rechts- noch eine Staatsphilosophie; und doch hat dieser sich als Historiker und als Philosoph wiederholt mit den Gegenständen des Staates, der Politik und des Rechts befasst. Als Theologe hatte Dilthey ein *Gespür für die Wichtigkeit der dogmatischen Denkformen* und dafür, dass das Rechtsdenken die historischen Lebensformen nachhaltig prägt und deshalb quer zu allen möglichen Fragestellungen mit in Anschlag zu bringen ist. So sind denn die Ausführungen Diltheys unablässig durchwebt von Überlegungen zur Struktur und zu den Funktionen der der jeweiligen Epoche zugrundeliegenden Rechts- und Staatsverständnisse. Nachfolgend sei, propädeutisch quasi, eine nachvollziehende und knapp kommentierte Auswahlbibliographie der Fundstellen geliefert :

a) Im "Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte", im unbestrittenen Hauptwerk der "*Einleitung in die Geisteswissenschaften*" von 1883, finden sich die Rechtsauffassung und das Staatsverständnis Diltheys in systematischer und konzentrierter Gestalt.⁴²⁸ Diese zentralen Quellentexte des ersten, einleitenden Buchs, einer "Übersicht über den Zusammenhang der Einzelwissenschaften des Geistes, in welcher die Notwendigkeit einer grundlegenden Wissenschaft dargetan wird", bilden die Grundlage der nachfolgenden Ausführungen : vorweggenommen wird das Recht in den Zusammenhang der äusseren Organisation der Gesellschaft und in Beziehung zur Sittlichkeit gestellt, Recht und Staat erscheinen als Objektivationen des Lebens. Darüberhinaus finden sich in

⁴²⁶ *Hans Kelsen*: Hauptprobleme der Staatsrechtslehre – Entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Aalen: Scientia, 1984 (2. Neudruck der 2., um eine Vorrede vermehrten Auflage von 1923; 1. Auflage 1911), Seiten 57ff.

⁴²⁷ *Niklas Luhmann*: Zweckbegriff und Systemrationalität – Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Tübingen: J. C. B. Mohr, 1968; und *ders.*: Selbstreferenz und Teleologie in gesellschaftstheoretischer Perspektive, in: Teleologie (Neue Hefte für Philosophie, Heft 20), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1981, Seiten 1ff.

⁴²⁸ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaft – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seiten 52ff. beziehungsweise 64ff.

der "Einleitung in die Geisteswissenschaften" auch Darstellungen der antiken Staatsphilosophie bei PLATON und ARISTOTELES und derjenigen bei THOMAS VON AQUIN.⁴²⁹

b) In der Sitzung der Berliner Akademie der Wissenschaften vom 23. November 1905 verlas Dilthey ein Referat, seine Behandlung der Preisaufgabe aus dem Jahr 1900: "Die Entwicklungsgeschichte des Hegelschen Systems soll mit Benutzung der auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Manuskripte Hegels dargestellt und historisch verständlich gemacht werden. Hierbei soll insbesondere berücksichtigt werden die Ausbildung seines Pantheismus, seiner dialektischen Methode, der Anordnung der Kategorien in seiner Logik und seines Verfahrens, die Gestalten des geschichtlichen Lebens in einen philosophischen Zusammenhang zu bringen".⁴³⁰ Die 280seitige Abhandlung zur "*Jugendgeschichte Hegels*" stellt dieses Referat mit anderen Texten zusammen und manifestiert somit Diltheys Beschäftigung vorab mit der Religionsphilosophie GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGELS, aber auch mit dessen politischen Schriften, insbesondere mit der *fragmentarischen Schrift über die "Verfassung Deutschlands"*.⁴³¹ Erst diese Schrift Hegels habe "die theoretische Wiederherstellung und Fortbildung der Gedanken von Gottfried Wilhelm Leibniz vollzogen", der "die Eigenschaft des Staates für jede politische Organisation in Anspruch nahm, welche tatsächlich die Macht hat, ihren Willen nach innen, vor allem aber nach aussen, gegenüber anderen 'Staaten' zur Geltung zu bringen". Über das Merkmal der Souveränität schreibt er:

"Es war ein Prinzip, welches sich an theoretischer Durchsichtigkeit und Anwendbarkeit mit dem Naturrecht nicht messen konnte und auch an propagandistischer Kraft für die innere Entwicklung des Staates von damals weit hinter demselben zurückstand. Aber es war ein echt wissenschaftliches Prinzip. Denn es allein ist der Mannigfaltigkeit politischer Lebensformen gewachsen, welche die Wirklichkeit erzeugt hat oder erzeugen wird, und seit dem Anfang des Neunzehnten Jahrhunderts wirkte es in den besten Köpfen unseres Volkes nun doch auch praktisch in der Richtung auf ein Staatsideal, bei welchem

⁴²⁹ Dasselbst, Seiten 226ff. beziehungsweise 346ff.

⁴³⁰ Aus den Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgänge 1899/1900, Seite XXXVI. –

Diese Aufgabe war sicherlich eine Reaktion auf die Publikation des *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*-Buchs von *Kuno Fischer*: *Hegels Leben, Werke und Lehre*, Heidelberg 1901.

⁴³¹ Diese Schriften sind jetzt in einer kritischen Edition zugänglich; *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*: *Schriften und Entwürfe 1799-1808*, in: *Gesammelte Werke*, Band 5, hrsg. von Manfred Baum und Jurt Rainer Meist, Hamburg: Felix Meiner, 1998; die "Fragmente einer Kritik der Verfassung Deutschlands" stammen aus den Jahren 1802 und 1803.

politische Energie und freie Kulturentwicklung vereinigt sind und sich gegenseitig fördern“.⁴³²

Für die besondere Lage Deutschlands im Neunzehnten Jahrhundert wird damit faktisch das Machtstaatsprinzip empfohlen, das im höchsten Souveränitätsrecht, anderen Staaten den Krieg zu erklären, gipfelt.⁴³³ Dilthey lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass Hegel das *politische Elend Deutschlands geschichtlich zu erklären* sucht und erblickt in dieser "Kritik der deutschen Verfassung über den praktischen Zweck des Augenblicks hinweg ihren Wert, indem Hegel sie mit einer geschichtlichen Rechtfertigung dieser Verfassung verbindet".⁴³⁴

c) Im Anhang über die "praktische Philosophie" zu Diltheys "System der Ethik" findet sich eine utilitaristisch gefärbte Stellungnahme in der Beurteilung des Verhältnisses von Gemeinwohl und persönlicher Sittlichkeit und damit ein *Hinweis auf die Möglichkeit einer der politischen ähnlichen "moralischen Ökonomie"*:

"Die Analysis der in der Menschheit verbundenen Willensvorgänge ermöglichte die Auffindung eines allgemeinen Prinzips, welches die Bildung der *inhaltlichen* Willensintentionen, die in diesen Formen enthalten sind, nach den Prozessen und deren Gesetzen erfährt. Dies *Prinzip* ist das des *Gemeinwohls*. Jeder Inhalt einer Sitte, einer Rechtsvorschrift oder eines moralischen Urteils kann daraus abgeleitet werden, dass in der Gesellschaft die Intention auf ihr Wohl besteht und sich in diesen Formen durchsetzt. Es ist die Aufgabe der historischen Forschung, auf dem Gebiet von Sitte, Recht und gesellschaftlichem Urteil die Mittelglieder aufzufinden, welche bei dieser Bildung mitgewirkt haben. / Das Prinzip des Gemeinwohls ist von Jeremy Bentham in diesem richtigen Verstande der Legislation zugrundegelegt worden. Es ist biologisch von Herbert Spencer begründet und historisch in Recht und Sitte von Rudolf von Ihering nachgewiesen worden. So bereitet sich die Möglichkeit vor, einer der politischen Ökonomie ähn-

⁴³² *Wilhelm Dilthey*: Die Jugendgeschichte Hegels und andere Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Idealismus (Gesammelte Schriften, Band 4), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 6., unveränderte Auflage 1990, Seiten 126ff., hier 128.

⁴³³ Vgl. dazu die Kritik von *Hermann Heller*: Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland – Ein Beitrag zur politischen Geistesgeschichte, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von Christoph Müller, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 2. Auflage 1992, Band 1, Seiten 21ff. (Leipzig/ Berlin: B. G. Teubner, 1921).

⁴³⁴ *Wilhelm Dilthey*: Die Jugendgeschichte Hegels, am angegebenen Ort, Seiten 132f. – Zum Verhältnis von Geschichte und Politik bei *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* siehe *Giuseppe Bedeschi*: *Politica e storia in Hegel*, Roma/ Bari: Laterza, 1973, im Zusammenhang mit der "Phänomenologie des Geistes" besonders Seiten 111ff.

liche Theorie herzustellen, in welcher aus der Intention einer Gesellschaft, Gemeinwohl hervorzubringen, vermittels der Grundgesetze des Willenslebens die Umsetzungen in scheinbar ganz heterogene Willensinhalte abgeleitet werden".⁴³⁵

Die wissenschaftstheoretische Hoffnung, an den Willensformen einer Gesellschaft liessen sich empirisch die im Prinzip des Gemeinwohls enthaltenen Einzelwerte ablesen wird aber von Dilthey nicht zuendegeführt und auch nicht beurteilt. Er erblickt in der Güterlehre eine gewisse Wahrheit und fordert für die *Beschreibung der zusammengesetzten Systeme des gesellschaftlichen Lebens* die Disziplinen der Soziologie und der (Kultur-) Anthropologie auf.

d) Unter den Jugendaufsätzen zu "deutschen Geschichtsschreibern" interessiert vor allem derjenige zu JOHANNES VON MÜLLER, zwar nicht unbedingt weil er Schweizer ist und die Geschichtsschreibung der Schweiz nachhaltig geprägt hat,⁴³⁶ sondern weil er durch seinen Abfall von der "deutschen Sache" in Preussen grosse politische Wirkung entfaltet hat. Dilthey lobt Müller zudem als Fortsetzer des Vorhabens und der Methode von JUSTUS MÖSER und schätzt, dass sein Stil, "der aus solcher Anstrengung eines für historische Form unstreitig genialen Kopfes entstand, von ungemainem Einfluss auf die Form unserer Historiker war".⁴³⁷

⁴³⁵ *Wilhelm Dilthey*: System der Ethik (Gesammelte Schriften, Band 10), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 4. Auflage 1981, Seiten 119f.; überhaupt ist Dilthey als einer der englischsten deutschsprachigen Denker des Neunzehnten Jahrhunderts anzusehen. – Die Verweisungen beziehen sich auf *Jeremy Bentham*: Principien der Gesetzgebung (An Introduction to the Principles of Morals and Legislation), hrsg. von Étienne Dumont, Köln: Heinrich August Arend, 1833 (Nachdruck Frankfurt am Main: Sauer und Auber- mann, 1966; Oxford: Clarendon Press 1879); auf *Herbert Spencer*: A System of Synthetic Philosophy (erschienen in 5 Teilen, London 1855 bis 1896), in: Works, London 1892 bis 1904, Bände 1 bis 10 (Nachdruck Osnabrück 1966); und auf *Rudolf von Ihering*: Der Zweck im Recht, Leipzig: Breitkopf und Härtel, 1877/ 1883 (2., ungearbeitete Auflage Leipzig: Breitkopf & Härtel, 1884/ 1886). –

Zur Staatslehre von *Herbert Spencer* siehe *Adolf Menzel*: Über Herbert Spencers Staats- lehre, in: Beiträge zur Geschichte der Staatslehre (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien (Wien/ Leipzig: Hölder-Pichler-Tempsky), Philosophisch-his- torische Klasse, Band 210 [1929], Abhandlung 1, Seiten 492ff. (Nachdruck Glashütten im Taunus: Detlev Auvermann, 1976; erstmals in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Band 2 [1923], Seiten 395ff.).

⁴³⁶ Vgl. *Johannes von Müller*: Allgemeine Aussicht über die Bundesrepublik im Schweizer- land (1776/ 1777), nach den Handschriften hrsg. von Doris und Peter Walser-Wilhelm, Zürich: Ammann, 1991.

⁴³⁷ *Wilhelm Dilthey*: Vom Anfang des geschichtlichen Bewusstseins – Jugendaufsätze und Erinnerungen (Gesammelte Schriften, Band 11), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 5., unveränderte Auflage 1988, Seiten 79ff., hier 91; die anderen Teile dieses Aufsatzes

"Das Grösste, was er tat, war doch, dass er zuerst einem modernen Volke [dem Schweizervolk] die ganze Erinnerung seiner Vergangenheit so anschaulich hinstellte, dass diese Bilder sich an allen Orten wieder erneuerten, wo die Begebenheiten geschehen waren, dass die Jugend von ihnen erfüllt wurde, dass durch die so erneuerten Erinnerungen die Schweiz selbst in den Augen der Nachbarnationen erhoben wurde. Denn es entstand ein durchaus verschönertes Bild dieses Landes durch sein Werk".⁴³⁸

Dass Dilthey die Bedeutung des schriftstellerischen Stils für die Geschichtsschreibung hervorstellt, und dass er von einer *Erneuerung der Erinnerung an die Vergangenheit* spricht, verweist auf eine Geschichtsauffassung, die derjenigen von ROBIN GEORGE COLLINGWOOD nicht unähnlich ist.⁴³⁹

e) In verschiedenen Beiträgen hat sich Dilthey immer wieder mit der preussischen Geschichte befasst und dabei natürlich besonders das Reformwerk von FREIHERR VOM STEIN, KARL AUGUST VON HARDENBERG und WILHELM VON HUMBOLDT gewürdigt.⁴⁴⁰ Diese Schriften sind durchwegs werkbiographisch gehalten und heute nicht mehr von besonderem Interesse, anders als die grossangelegte Studie über das "*Allgemeine Landrecht*" Preussens von 1794 und dessen Vorgeschichte.⁴⁴¹ In dem Werk der Gesetzgebung unter FRIEDRICH DEM GROSSEN erblickt Dilthey die Objektivierung des Geistes des Friderizianischen Staates.⁴⁴²

f) In einer zweibändigen Biographie Diltheys finden sich eine *ausführliche Darstellung und eine sympathetische Besprechung der Staatslehre* FRIEDRICH ERNST DANIEL SCHLEIERMACHERS.⁴⁴³ Dilthey beschäftigt sich auch mit den

beziehen sich auf *Barthold Georg Niebuhr, Friedrich Christoph Schlosser, Friedrich Christoph Dahlmann* und *Friedrich von Raumer*.

⁴³⁸ Dasselbst, Seite 93.

⁴³⁹ Dazu siehe untenstehend im Paragraphen 9 in Teil III.

⁴⁴⁰ *Wilhelm Dilthey: Zur preussischen Geschichte* (Gesammelte Schriften, Band 12), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 5., unveränderte Auflage 1985, Seiten 37ff., 53ff. und 64ff.

⁴⁴¹ Dasselbst, Seiten 131ff.

⁴⁴² Die Darstellung des Allgemeinen Landrechts durch Dilthey wird untenstehend in Note 50 beispielhaft für die Objektivierung des Geistes in der Rechtsordnung eingehender besprochen.

⁴⁴³ *Wilhelm Dilthey: Leben Schleiermachers – Schleiermachers System als Philosophie und Theologie*, aus dem Nachlass hrsg. von Martin Redeker (Gesammelte Schriften, Band 14), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1985 (Nachdruck der Ausgabe Berlin: Walter de Gruyter, 1966), Seiten 361ff. –

Vgl. weiterführend auch die einfühlsame Monographie von *Günther Holstein: Die Staatsphilosophie Schleiermachers* (Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, hrsg. von H. Dietzel u.a., Heft 8), Bonn/ Leipzig: Kurt Schroeder, 1923.

Ausführungen Schleiermachers zu den kulturhistorischen Fragen von nationaler Einheit und Staat, dann aber schwergewichtig mit den "Handschriften zur Staatslehre" und insbesondere mit dem Problem der Staatsformen.⁴⁴⁴ In der Ethik erblickt Dilthey zwar die Grundlage für die Staatslehre Schleiermachers, dessen Stellungnahmen zu konkreten staatspolitischen Problemstellungen freilich sind geprägt von den schwebenden politischen Tagesfragen. Von der Methode der Staatslehre lehrt Schleiermacher – und Dilthey scheint sich ihm anzuschliessen – :

"Der Staat wird nicht gemacht. Es gibt auch keinen vollkommenen Staat, den man als Modell zugrunde legen könnte. Er entsteht im bewussten Wirken der geistigen Natur, und nur ganz subaltern ist die Hilfe, die reflektierendes Denken bei Entstehung und Entwicklung dieses geschichtlichen Naturgebildes leisten kann. [...] Die Staatslehre hat es mit einem lebendigen Organismus zu tun; sie hat seine Funktionen und deren Verhältnis zu erkennen; sie muss zu einer Physiologie des Staates werden".⁴⁴⁵

Dieses *Bekanntnis zu einem vorwissenschaftlichen Gegenstand der Staatslehre* ist richtungweisend auch für die Auffassung des Staates als der äusseren Organisation der Gesellschaft.⁴⁴⁶ Das Gesetz erscheint nur als "die bewusste Explikation der Sitte und der Gewohnheiten".⁴⁴⁷ In seinem "System der Staatslehre" übt Schleiermacher *Kritik an der Einteilung der Verfassungen* in demokratische, aristokratische und monarchische und schlägt an deren Stelle eine Einteilung mit genetischem Charakter vor, aus der sich ergibt, dass die Staatsform nicht durch das Verhältnis der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt bestimmt sein kann :

"Die Art des Zusammenwirkens der beiden Gewalten ist nicht einer einzelnen Verfassungsform eigen, sondern entspringt aus dem politischen Lebensprozess selber. Wie im organischen Körper die Funktionen in einer bestimmten gesetzmässigen Weise zusammenwirken, so ist auch der Zusammenhang der gesetzgebenden und vollziehenden

⁴⁴⁴ *Friedrich Ernst Daniel Schleiermacher*: Über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen, vorgelesen den 24. März 1814, in: Philosophische und vermischte Schriften (Sämtliche Werke, Abteilung 3: Zur Philosophie), Berlin: G. Reimer, 1838, Band 2, Seiten 247ff.

⁴⁴⁵ Dasselbst, Seite 397.

⁴⁴⁶ Mit dem Versuch *Friedrich Ernst Daniel Schleiermachers* einer "Staatslehre als empirischer Staatskunde" in den "Vorlesungen über Staatslehre" aus dem Jahr 1829 beschäftigt sich eingehend *Günther Holstein*: Die Staatsphilosophie Schleiermachers (Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, hrsg. von H. Dietzel u.a., Heft 8), Bonn/ Leipzig: Kurt Schroeder, 1923, Seiten 118ff.

⁴⁴⁷ Dass die Gewohnheiten wenigstens die normativen Fakten für die Rechtsphilosophie wie für die Rechtspolitik ausmachen, hat betont *Norberto Bobbio*: *La consuetudine come fatto normativo*, Padova: CEDAM, 1942.

Gewalt in dem Leben des Staates selber gegründet. Er kann unvollkommener oder vollkommener herausgearbeitet sein, aber überall ist er derselbe. Die einzelnen Modifikationen in der Art, wie die innere Form der Verbindung dieser Funktionen sich im einzelnen verwirklicht, sind dann unzählig; 'jeder [...] geschichtlich gewordene Staat ist' hierin 'von jedem anderen verschieden', und diese Unterschiede gehören 'gleichsam zum persönlichen Charakter der Staaten'".⁴⁴⁸

In seiner Beschäftigung mit der Staatslehre Schleiermachers steht Dilthey damit erkenntlich in der *romantischen Tradition der Organismuslehre*, wie sie von ADAM HEINRICH MÜLLER in Preussen bekannt wurde;⁴⁴⁹ erst mit seiner eigenständigen Position in der "Einleitung in die Geisteswissenschaften" vermag sich Dilthey von der Staatsauffassung Schleiermachers zu lösen.

g) In seinen kurzen, in Periodika abgedruckten *Aufsätzen und Rezensionen* hat sich Dilthey wiederholt mit Gegenständen des Staates, der Politik und des Rechts befasst; die wichtigsten seien nachfolgend wenigstens genannt :

- Vom Goethe-Forscher ADOLF SCHÖLL rezensiert Dilthey einen Vortrag vom 14. März 1861 zum Thema "JOHANN WOLFGANG VON GOETHE als Staatsmann".⁴⁵⁰
- Ebenfalls für die Preussische Zeitung rezensiert Dilthey die deutsche Übersetzung von HENRY THOMAS BUCKLES "Geschichte der Civilisation in England"⁴⁵¹
- sowie unter dem Titel "Geschichte des Parlamentarismus" einen Band von Reden und Vorträgen von FRIEDRICH JULIUS STAHL.⁴⁵²

⁴⁴⁸ *Friedrich Ernst Daniel Schleiermacher*: Über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen, am angegebenen Ort, Seiten 403f.; unter Zitierung der Werke *Friedrich Ernst Daniel Schleiermachers*, Bände 3/2, Seite 285.

⁴⁴⁹ Vgl. *Adam Heinrich Müller*: Elemente der Staatskunst, hrsg. von Jakob Baxa, Wien/ Leipzig: Literarische Anstalt, 1922; und die Ausführungen zur Organismustheorie des Staates im Paragraphen 7 in Teil III.

⁴⁵⁰ *Wilhelm Dilthey*: Zur Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts (Gesammelte Schriften, Band 16), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2., unveränderte Auflage 1985, Seiten 46ff. (erstmalig in: Preussische Zeitung vom 17. März 1861, Nummer 129, Seiten 1ff.); vgl. *Adolf Schöll*: Goethe als Staatsmann, in: Preussische Jahrbücher, Band 10 (1862), Seiten 423ff. und 585ff.; Band 11 (1863), Seiten 135ff. und 211ff.

⁴⁵¹ Dasselbst, Seiten 51ff. (erstmalig in: Preussische Zeitung vom 15. Juni 1861, Nummer 273, Seiten 1f. und vom 18. Juni 1861, Nummer 277, Seiten 1f.); vgl. *Henry Thomas Buckle*: Geschichte der Civilisation in England, Heidelberg/ Leipzig 1860.

⁴⁵² Dasselbst, Seiten 80ff.; vgl. *Friedrich Julius Stahl*: Siebzehn parlamentarische Reden und drei Vorträge, Berlin 1862. –

- Dilthey bloss zugeschrieben werden können die folgenden Aufsätze:⁴⁵³ "System der Politik",⁴⁵⁴ "Politik der Zukunft",⁴⁵⁵ "Philosophie des Rechts"⁴⁵⁶ und eine Mitteilung von Biographischem zur Person FRIEDRICH CARL VON SAVIGNYS.⁴⁵⁷
- h) Bloss Literaturanzeigen Diltheys⁴⁵⁸ betreffen unter anderem zwei Vertreter der staatswissenschaftlichen Disziplin, FRANZ VON HOLTZENDORFF⁴⁵⁹ und GEORG JELLINEK.⁴⁶⁰
- i) Im Rahmen von Vorarbeiten zur Abhandlung "Über das Studium der Geschichte der *Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat*" von 1875 schreibt Dilthey zur Geschichte des "Naturrechts" und "über das Naturrecht der Sophisten". Und unter dem Titel der "Wissen-

Vgl. auch *dens.*: Die Philosophie des Rechts (Band 1: Die Geschichte der Rechtsphilosophie; Band 2: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung), Heidelberg: J. C. B. Mohr, 4. Auflage 1870; *dens.*: Die Revolution und die constitutionelle Monarchie – Eine Reihe ineinandergreifender Abhandlungen, Berlin: Hertz, 2., vermehrte Auflage 1849; und *dens.*: Die Staatslehre und die Philosophie des Staatsrechts, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1963.

⁴⁵³ Dasselbst, Seiten 109ff., 138ff., 382ff. beziehungsweise 409ff.

⁴⁵⁴ Besprechung von *Georg Waitz*: Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen, Kiel 1862. –

Vgl. auch *dens.*: Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bände, Kiel 1844 bis 1847.

⁴⁵⁵ Besprechung von *Constantin Frantz*: Eine Politik der Zukunft – Kritik aller Parteien, Berlin 1862. –

Vgl. auch *dens.*: Die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft, Leipzig/ Heidelberg: C. F. Winter, 1870; sowie *dens.*: Blätter für deutsche Politik und deutsches Recht – Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1873 bis 1875, 1880.

⁴⁵⁶ Besprechung von *Adolf Trendelenburg*: Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig: S. Hirzel, 1860 (2. Auflage 1868).

⁴⁵⁷ Besprechung von *Roderich von Stintzing*: Friedrich Carl von Savigny – Ein Beitrag zu seiner Würdigung, Berlin 1862; und von *Albrecht Friedrich Rudorff*: Friedrich Carl von Savigny – Erinnerung an sein Wesen und Wirken, Weimar 1862.

⁴⁵⁸ *Wilhelm Dilthey*: Zur Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts (Gesammelte Schriften, Band 17), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2., unveränderte Auflage 1988, Seite 404, beziehungsweise 418f.

⁴⁵⁹ Besprechung von *Franz von Holtzendorff*: Die Principien der Politik – Einleitung in die staatswissenschaftliche Betrachtung der Gegenwart, Berlin, 2., durchgehends verbesserte und ergänzte Auflage 1879 (1. Auflage 1869; Übersetzung ins Französische: *Principes de la politique* – Introduction à l'étude du droit public contemporain, Hamburg: Richter, 1887). –

Vgl. auch *dens.* (Hrsg.): Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung, hrsg. unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter, Leipzig: Duncker & Humblot, 2. Auflage 1873.

⁴⁶⁰ Besprechung von *Georg Jellinek*: Die socioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, Wien: Alfred Hölder, 1878.

schaften vom handelnden Menschen" hält er als "Übersicht über Theorieentwicklung" folgendes fest:

"Neben der konstruktiven Methode müssen zur Ergänzung beobachtend-historische Methoden gehandhabt werden. / Das Verhältnis dieser beiden Methoden zueinander wird von der gegenwärtigen Logik nicht richtig aufgefasst, und die Jurisprudenz steht unter dem Vorurteil der historischen Rechtsschule. [...] Das Recht fixiert sein natürliches System auch äusserlich zu einem national bestimmten Ganzen. Daher positives Recht und Naturrecht sich hier äusserlich scheiden. In den anderen Wissenschaften sind die natürlichen Systeme der Analyse nicht in solchen äusserlich und scharf abgegrenzten Organisationen gegeben. Daher hier eine solche Unterscheidung nicht stattfindet".⁴⁶¹

In diesem gerafften Programm gibt Dilthey seine Auffassung kund, dass positives Recht und das Recht überhaupt ("Naturrecht") mittels einer Transformation, einer Funktion der Objektivierung äusserlich geschieden werden.⁴⁶² Damit wird ein wichtiger Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung der Fragestellung bezeichnet, der aber von Dilthey nicht mehr durchgeführt werden konnte.

k) Im "Gesamtplan des zweiten Bandes der Einleitung in die Geisteswissenschaften", dem sogenannten Berliner-Entwurf von um 1893, figurieren einige Sätze für ein Kapitel zur *historischen Schule*; in unserem Zusammenhang ist daraus eine Bemerkung zur Abhängigkeit von Teil und Ganzen der geschichtlichen Entwicklung von Bedeutung :

"Die historische Schule beginnt mit der Anschauung, dass die geschichtlichen Zustände korrelat und voneinander bedingt wie in einem Gesamtzustand bedingt, andererseits Stufen seien. Damit ist

⁴⁶¹ *Wilhelm Dilthey*: Die Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 18), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Seiten 27ff. und 42ff., beziehungsweise Seiten 19ff. (hier zitiert die Ziffern 10, 11 und 18).

⁴⁶² Auf der Grundlage einer pragmatischen Einschätzungen der Leistungen des Rechtspositivismus kommt von gänzlich anderer Richtung zu einem ähnlichen Schluss *Walter Ott*: Der Rechtspositivismus – Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus (Erfahrung und Denken – Schriften zur Förderung der Beziehungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, Band 45), Berlin: Duncker & Humblot, 1976 (2., überarbeitete und erweiterte Auflage 1992), Seite 267: "Die Anliegen sowohl des idealistischen wie auch des realistisch-positivistischen Philosophen wären erfüllt, wenn es gelänge, die / *Idealität* der Entwürfe des ersteren in die *Positivität* des Rechts zu verwandeln, damit die vom letzteren geforderte *Objektivität* der Rechtserkenntnis gesichert ist [das ist aber : Positivierung als Objektivierung]. Die Forderung für die Zukunft lautet also kurz : / *Objektivität von Idealität durch Positivität*".

bedingt, dass auch beim aktiven Leben Verfassung, Poesie undsonweiter bedingt sind durch das Ensemble".⁴⁶³

Dabei erstaunt nicht nur, dass der Prozess der Verfassunggebung in die Nähe der Poesie gerückt wird, sondern das dezidierte Bekenntnis, dass die *Gestaltungsfreiheit in die Geschichtsmacht der Gesamtentwicklung fest eingebunden* ist.

1) In seinen Briefen an PAUL GRAF YORCK VON WARTENBURG bemerkt Dilthey, RUDOLF VON IHERING sei in die "Mördergrube des deutschen Darwinismus" gefallen;⁴⁶⁴ diese Disqualifizierung erstaunt einigermaßen, weil Dilthey seinen zeitweiligen Kollegen an der Universität Göttingen in seinen gedruckten Schriften sonst regelmässig als *Autorität auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft* anerkennt. So wird etwa die Leistung des dritten Bandes des "Geist des römischen Rechts auf verschiedenen Stufen seiner Entwicklung" explizit anerkannt : es handle sich um ein Buch,

"durch welches auch den Philosophen ein unschätzbare Geschenk gemacht, eine tiefere Rechtsphilosophie erst möglich"

⁴⁶³ *Wilhelm Dilthey*: Grundlegung der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 19), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1982, Seite 303.

⁴⁶⁴ *Sigrid von der Schulenburg* (Hrsg.): Briefwechsel Wilhelm Dilthey und Graf Paul Yorck von Wartenburg (Philosophie und Geisteswissenschaften, hrsg. von Erich Rothacker, Band 1), Halle an der Saale: Max Niemeyer, 1923, Seite 3: "(Durchackern von vier Quartbänden *fragmenta historicorum graecorum* nach einigen Körnchen politischer Philosophie der Alten und fangen das ein und andre Capitelchen des Schleiermacher an.) Ihering ist ja, nach dem was man hört, in die Mördergrube des deutschen Darwinismus gefallen. Aus Egoismus Gesetze, aus Anpassung derselben an die gesellschaftlichen Bedürfnisse ihre Entwicklung, aus diesen tatsächlichen Gesetzen das Rechtsgefühl: wenn das wirklich der darwinistisch-naturrechtliche Kern der schönen dicken Hülse ist, so ist wieder einmal ein schöner Verstand todt geschlagen"; und Seite 76: "So ist ein fetter, satter und behaglicher Utilitarismus von Jeremy Bentham her zu Herbert Spencer entwickelt worden, dann hat Ihering die Mechanik des gesellschaftlichen Lebens vermittelt der Triebfedern von Lohn, Strafe und Zwang sowie das historische Gesetz vom Überleben der Sitte nach dem Schwinden ihrer ersten Motive und im Wiederersatz derselben durch neue Motive hinzugefügt"; vgl. die beiläufige Nennung, Seite 5; und die Einschätzung von *Paul Graf Yorck von Wartenburg*, Seite 194: "Wilhelm Wundt erinnert in der Art geistreicher Benutzung von Lesefrüchten ausserhalb seines eigenen Forschungsgebietes sehr an Ihering". –

Dazu dass diese Einschätzung fehlschlägt, siehe *Okko Behrends*. Iherings Evolutionstheorie des Rechts zwischen Historischer Rechtsschule und Moderne – Wissenschaftsgeschichtliche Einordnung des Iheringschen Rechtsdenkens aus Anlass der Herausgabe der Wiener Antrittsvorlesung, in: Rudolf von Ihering, Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? Iherings Wiener Antrittsvorlesung vom 16. Oktober 1868, aus dem Nachlass hrsg. und mit einer Einführung, Erläuterungen sowie einer wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung versehen von Okko Behrends, Göttingen : Wallstein, 1998, Seiten 93ff., 173ff. ("Weder Eudämonologie noch Soziobiologie, sondern die 'schwache Kraft' der Kultur").

sei.⁴⁶⁵ Die derzeitige Lehre datiere das Auftreten der Jurisprudenz erst in eine Zeit, als die Fundamentalbegriffe des Rechts bereits fertig gebildet sind; sie komme also zu spät, um an der schöpferischen Rechtsentwicklung noch teilzunehmen, argumentiert Ihering. Und Dilthey referiert Ihering wie folgt : "Dieser Auffassung gegenüber tritt Ihering den Beweis an, dass die Begriffe und Formeln des älteren römischen Rechts das Ergebnis bewusster, verstandesmäßig geschulter juristischer Kunst sind, harter Arbeit juristischen Denkens, welcher Vorgang freilich nicht in seiner ursprünglichen flüssigen Gestalt erhalten ist, sondern 'objektiviert und komprimiert auf kleinstem Raum, das heisst in Gestalt von Rechtsbegriffen'".⁴⁶⁶ In diesem Zusammenhang stellt Dilthey eine weitgehende Übereinstimmung mit der eigenen Rechtsauffassung fest, wenn er bemerkt, Ihering habe nachgewiesen, "wie *juristisches Denken durch eine im Rechtsleben selber sich vollbringende bewusste geistige Arbeit die Grundbegriffe des römischen Rechts geschaffen* hat".⁴⁶⁷ Dilthey scheint aber nur mangelnde Kenntnis zu besitzen vom zweiten Band von Iherings selbsterklärtem Hauptwerk "Zweck im Recht";⁴⁶⁸ dabei müssten die dortigen Ausführungen zur Konnexität von Teleologie und Sittlichkeit für Dilthey von grösstem Interesse gewesen sein. In Fragen der Begriffsbildung der Rechtswissenschaft jedoch schliesst sich Dilthey ebenfalls Ihering an :

"Fasst man dieses Problem für das System des Rechts allgemein und vergleichend, so kann die Mitwirkung der Psychologie nicht entbehrt werden, und Ihering selber hat, indem er von seinem Geist des römischen Rechts zu dem Werke über den Zweck im Recht vorandrag und den Nachweis unternahm, dass 'der Zweck die Grundlage des ganzen Rechtssystems sei', sich entschliessen müssen, 'auf seinem Gebiet Philosophie zu treiben', das heisst eine psychologische Grundlegung zu suchen".⁴⁶⁹

⁴⁶⁵ *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat, in: Die Geistige Welt (Gesammelte Schriften, Band 5), Leipzig/ Berlin: B. G. Teubner, 1924, Seiten 31ff., 65.

⁴⁶⁶ Dasselbst, Seite 65; siehe auch die Parallelstelle bei *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 59.

⁴⁶⁷ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 21.

⁴⁶⁸ *Rudolf von Ihering*: Der Zweck im Recht, Leipzig: Breitkopf und Härtel, 1877/ 1883 (2., umgearbeitete Auflage Leipzig: Breitkopf & Härtel, 1884/ 1886). – Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im Paragraphen 2 von Teil I.

⁴⁶⁹ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften, am angegebenen Ort, Seite 60.

Das im Briefwechsel mit Graf Yorck aufscheinende Urteil über JOHN STUART MILL ist geteilt zwischen Sympathie, was die *Begründung der Eigenständigkeit der Geisteswissenschaften* anbetrifft, und vorwurfsvoller Ablehnung aufgrund von dessen (nebenbei : typisch englischen) Intellektualismus.⁴⁷⁰

47. *Die Rezensionen von Rechts- und Staatswissenschaftlern der Zeit an Wilhelm Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften"*. – Die Publikation von WILHELM DILTHEYS "Einleitung in die Geisteswissenschaften" hat auch bei Staatswissenschaftlern und Staatsrechtslehrern Beachtung gefunden, was für die damalige Zeit selbstverständlich war. Es sind demnach der eigentlichen Behandlung der Materie noch rezeptionsgeschichtliche Hinweise vorausschicken auf die in unserem Zusammenhang bedeutende Rezensionen und Kritiken von Gustav Schmoller, Otto von Guericke und Franz Hildebrand :

a) GUSTAV SCHMOLLER, bekannt als Herausgeber seines für das gesamte Gebiet der Staatswissenschaften bedeutenden Jahrbuchs, hat bereits kurz nach Erscheinen der "Einleitung in die Geisteswissenschaften" (1883) diese einer wohlwollenden Rezension unterzogen. Allerdings dürfte sein pauschales Urteil aus heutiger Sicht eine Fehleinschätzung sein : "Der Glanzpunkt in dieser Übersicht oder vielmehr das, was die staatswissenschaftlichen Kreise am meisten dabei interessiert, ist die *Genesis der griechischen, der mittelalterlichen und der abstrakten natürlichen Staats- und Gesellschaftslehre des Achtzehnten Jahrhunderts*".⁴⁷¹ Die historische Bedeutsamkeit des Haupt-

⁴⁷⁰ *Sigrid von der Schulenburg* (Hrsg.): Briefwechsel Wilhelm Dilthey und Graf Paul Yorck von Wartenburg, am angegebenen Ort, Seite 8: "Über Mill : 'Über die Freiheit' ist mein Urtheil weit weniger günstig als das Ihrige. Er dokumentirt sich als Vertreter einer endlich im Absterben begriffenen Staatsauffassung. Auch ihm ist der Staat nichts als eine Rechtsanstalt, die Gesellschaft eine Masse von Atomen. Der Standpunkt der Betrachtung ein rein abstrakter. Als Staatsbürger setzt er selbständige, urtheilsfähige Menschen voraus und kommt natürlich bei solcher Voraussetzung zu praktisch unmöglichen und verderblichen Consequenzen. Er vergisst, dass Ethisches anerzogen und nicht bewiesen wird, die Consequenz der falschen Stellung, welche der dem Intellekt giebt. Ich finde wie in den kleinen Schriften von Hume eine oberflächliche Lucidität. Politiker ist er nun gar nicht, da Politik nicht in Durchführung eines Prinzips, sondern richtiger Vinkulirung verschiedener Prinzipien und Interessen besteht. Formale Politik wesentlich = Mittellehre"; vgl. auch *Paul Graf Yorck von Wartenburg an Wilhelm Dilthey über John Stuart Mills "Logik"*, in der immerhin die *human sciences* eine wichtige Stellung einnehmen, Seite 14: "Bis jetzt habe ich viel Gutes, aber nicht eigentlich viel Neues gefunden. Überdem die bekannte, bei Hume am Glänzendsten auftretende nationale scharfsinnige Oberflächlichkeit"; und das Bekenntnis Diltheys an Graf York, Seite 199: "Sie haben Hume, die Mills viel genauer als ich gelesen."

⁴⁷¹ *Gustav Schmoller*: Rezension von Wilhelm Dilthey, *Einleitung in die Geisteswissenschaften* (Leipzig: Duncker & Humblot, 1883), abgedruckt bei *Hans-Ulrich Lessing*: *Die zeitgenössischen Rezensionen von Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften"* (1883

werks Diltheys liegt zweifelsohne an einem ganz anderen Ort; der Autor hat es seinen Lesern damals wie heute freilich nicht einfach gemacht, aus dem Reichtum des mitgeteilten ideengeschichtlichen Materials die Kernaussagen herauszudestillieren. Schmoller ist es immerhin zugutezuhalten, dass er weiten Kreisen der Staatswissenschaft eine gute Bekanntmachung des reduzierten Inhalts bietet und in seinem Referat auch persönlich Anteil nimmt :

"Die Einzelwissenschaften aber bedürfen eines Bewusstseins über das Verhältnis ihrer Wahrheiten zu den Wirklichkeiten, die gleich ihnen aus dieser Wirklichkeit abstrahiert sind : das heisst sie bedürfen einer *erkenntnistheoretischen Grundlegung der Geisteswissenschaften, einer Kritik der historischen Vernunft, die Erkenntnistheorie und Logik zugleich ist*".⁴⁷²

Schmoller schliesst seine Literaturanzeige mit einem frohen Zuruf an Dilthey, stellvertretend wohl für seine Leserkreise : "in dankbarer Anerkennung von seiten der Staatswissenschaft ein sympathisches 'Glück auf !'".

b) Die wohl wichtigste (und zugleich ausführlichste) Stellungnahme zum Erscheinen von Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften" stammt von OTTO VON GIERKE, bekannt als Verfechter des Genossenschaftsgedankens auf dem Gebiet des Staatsrechts.⁴⁷³ Schon allein weltanschaulich verbindet Gierke mit Dilthey eine Geistesverwandtschaft mit der Historischen Schule und er erblickt denn zunächst im "ebenso nützlichen wie schwierigen Werk" eine "philosophische Grundlegung" der Historischen Schule. Gierke teilt die Auffassung, dass eine geisteswissenschaftliche Grundlegung auf Psychologie und Erkenntnistheorie verwiesen sei und bietet seinen Lesern darauffolgend eine detaillierte Zusammenfassung der metaphysikkritischen Teile des ersten und zweiten Buchs der "Einleitung" bis zur Hegel-Kritik Diltheys. Ein beredtes Zeugnis von der Univer-

bis 1885), in: Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht), hrsg. von Frithjof Rodi u.a., Band 1 (1983), Seiten 91ff., 96ff., 97 (erstmalig in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Band 7 [1883], Seiten 975ff.; wiederabgedruckt in: Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, Seiten 275ff.). – Zur methodischen Grundlegung der Nationalökonomie in den Kulturwissenschaften siehe *Gustav Schmoller*: Historisch-ethische Nationalökonomie als Kulturwissenschaft – Ausgewählte methodologische Schriften (Beiträge zur Geschichte der deutschsprachigen Ökonomie, Band 11), Marburg: Metropolis, 1998.

⁴⁷² Dasselbst, Seite 103.

⁴⁷³ Vgl. *Otto von Gierke*: Die Historische Rechtsschule und die Germanisten, akademische Rede, gehalten am 3. August 1903 an der Berliner Universität (Berlin: Gustav Schade, 1903); und *ders.*: Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien (Tübingen: J. C. B. Mohr, 1915; erstmalig in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1874, Hefte 1 und 2), beide im Nachdruck in: Drei kleine Abhandlungen, Aalen: Scientia, 1973.

salgelehrtheit Gierkes liegt im verständigen Nachvollzug der nicht eben einfachen Gedankengänge Diltheys. Die Kritik an der Darstellung der Organismuslehre – zu der sich Gierke herausgefordert fühlen muss – mündet in eine Diskussion des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft in der skizzierten Gesellschaftslehre Diltheys. Dabei bekundet Gierke aber Sympathie mit dem neuen systemtheoretischen Ansatz Diltheys :

"Indem Dilthey das Wesen und die Gradation der Beziehungen zwischen Systemen und Verbänden untersucht, weist er namentlich dem Recht eine eigentümliche Stellung an. In einer *tief eindringenden Analyse, die jeden Juristen fesseln wird*, sucht er darzutun, dass im Recht noch in ungesonderter Einheit beisammen ist, was dann in Systeme der Kultur und äussere Organisation der Gesellschaft auseinandergeht. Er fasst das Recht als einen auf das Rechtsbewusstsein als eine beständig wirkende psychologische Tatsache gegründeten Zweckzusammenhang auf. Allein er findet zugleich, dass dieser Zweckzusammenhang, weil er auf eine äussere Bindung der Willen in einer festen und allgemeingültigen Abmessung gerichtet ist, an jedem Punkte das Moment der organisierten Willenseinheit enthält. *Die beiden Tatsachen des Zweckzusammenhanges des Rechts und der äusseren Organisation der Gesellschaft sind dergestalt korrelativ, dass sie stets nur neben und miteinander bestehen*, und zwar nicht als Ursache und Wirkung, wohl aber jede als Daseinsbedingung der anderen verknüpft sind. Darum ist auch das *Recht bei seiner Bildung und bei seiner Durchsetzung auf den Gesamtwillen angewiesen*, ohne dass hiermit das Rechtsbewusstsein seine gestaltende und schützende Funktion verlöre".⁴⁷⁴

Mit dieser Passage ist Gierke eine knappe und formelhafte Zusammenfassung der zentralen Momente der Besprechung der Rechtsauffassung von Dilthey gelungen. Er hat die Vermittlungsposition in Diltheys Behandlung von Staat und Recht als erster erkannt und sie sich sogleich zu eigen gemacht, wenn er zum Problem der Staatsauffassung und ihrem Zusammenhang mit der Jurisprudenz beiden eine *relative, bedingte Selbständigkeit* zuerkennt : "Die Rechtswissenschaft kann die ihr durch den tiefen Gedanken des Naturrechts errungene Selbständigkeit nicht aufgeben, die Staatswissenschaft kann auf ihre unabhängiges Reich nicht verzichten : *weil aber*

⁴⁷⁴ *Otto von Gierke*: Rezension von Wilhelm Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften (Leipzig: Duncker & Humblot, 1883), abgedruckt bei *Hans-Ulrich Lessing*: Die zeitgenössischen Rezensionen von Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften (1883 bis 1885), in: Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht), hrsg. von Frithjof Rodi u.a., Band 1 (1983), Seiten 91ff., 118ff., 152f. mit meinen Hervorhebungen (erstmalig in: Preussische Jahrbücher, Band 53 [1884], Seiten 105ff.).

das Recht zugleich eine Funktion der äusseren Organisation der Gesellschaft ist und weil umgekehrt der Staat und jeder andere Verband nur in Rechtsbegriffen konstruiert werden kann, so sind die Wissenschaften von Recht und Staat durcheinander bedingt und vermögen jeden ihrer Begriffe nur mit Hilfe der in dem anderen Wissenschaftsgebiet gefundenen Begriffe zu entwickeln".⁴⁷⁵

c) In der "Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart" publizierte FRANZ HILLEBRAND im Jahr 1885 eine Rezension der "Einleitung", die zugleich Reaktion auf die Rezension durch Schmoller ist. Hillebrand tritt der begeisternden Beurteilung durch Schmoller mit dem Vorwurf entgegen, Dilthey habe in seinem Buch die Methode der Geisteswissenschaften und deren analytische Rechtfertigung nur in Aussicht gestellt, die Einlösung des Versprechens jedoch auf den geplanten (aber nie fertiggestellten) zweiten Band vertagt. Der Rezensent bringt zwei Gründe für seine Ablehnung vor : "Einmal ist der Verfasser [Wilhelm Dilthey], wie auch immer vieles bei seinem Unternehmen unklar bleibt, deutlich wenigstens ein *Gegner jener Methode, welche die Geisteswissenschaften nach Analogie der Naturwissenschaften behandeln* will. Nun ist es aber [...] gerade diese Methode, von der wir das Heil zu erwarten haben. [...] / Dann aber verbindet Dilthey mit gewissen Vorzügen [...] nicht jene Klarheit und Schärfe des Denkens, von der, bei philosophischen Untersuchungen, der Erfolg am wesentlichsten bedingt ist".⁴⁷⁶ Zur Kritik an der formalen Gestalt des Buchtexts tritt die bedeutsamere hinzu am Wissenschaftsverständnis Diltheys : die vermittelnde (aber zugegeben : unbequeme) Position Diltheys wird in die Zange genommen durch eine Polemik gegen dessen Metaphysikskepsis auf der einen sowie einer Parteinahme für eine den Naturwissenschaften nachgebildete Methodologie der Staatswissenschaften auf der anderen Seite.

48. *Kommentar zu den Kapiteln 12 und 13 des ersten Buchs von Wilhelm Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften" – Recht und Sitte.* – Die intensive Befassung WILHELM DILTHEYS mit dem Phänomen des Rechts setzt ein im Kapitel 12 über die "Wissenschaften von den Systemen der Kultur" des einleitenden Buchs "über den Zusammenhang der Einzelwis-

⁴⁷⁵ Daselbst, Seite 154.

⁴⁷⁶ *Franz Hillebrand*: Rezension von Wilhelm Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften (Leipzig: Duncker & Humblot, 1883), abgedruckt bei *Hans-Ulrich Lessing*: Die zeitgenössischen Rezensionen von Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften (1883 bis 1885), in: Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht), hrsg. von Frithjof Rodi u.a., Band 1 (1983), Seiten 91ff., 167ff., 169 (erstmalig in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band 11 [1885], Seiten 632ff.).

senschaften des Geistes" der "Einleitung in die Geisteswissenschaften".⁴⁷⁷ Dilthey trifft eine Unterscheidung zwischen "*Systemen der Kultur*" (Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft/ Philosophie) und der "*äusseren Organisation der Gesellschaft*" (der Struktur der Gemeinschaftsbildungen, dem Staat), je nachdem ob ein dauernder Zweck "psychische Akte in den einzelnen Individuen in Beziehung zueinander setzt", oder ob dauernde Ursachen "Willen zu einer Bindung in einem Ganzen vereinen".⁴⁷⁸ Er kommt dabei zum Ergebnis, dass demzufolge auch zwei Klassen von Wissenschaften voneinander zu unterscheiden seien, dass aber ein Verweisungszusammenhang innerhalb der Klassen bestehe, und entwickelt die These, dass das *Recht als Mittelglied zwischen den Systemen der Kultur und der äusseren Organisation der Gemeinschaften* aufzufassen sei, der *Staat hingegen als Regulator der zweckgesteuerten Handlungen in der Gesellschaft*. Dieses "korrelative Verhältnis zwischen dem Zweckzusammenhang des Rechts und der äusseren Organisation der Gesellschaft" sei nachfolgend im einzelnen ausgeführt :

a) Mit seinem Eintreten in die Welt findet sich der Mensch hineingeworfen in den Zusammenhang der sich in ihren Wirkungen überschneidenden Systeme der Kultur. Für Dilthey begründet diese existentielle Erfahrung die, wie er sagt: "massive" Objektivität dieser Systeme. Das Recht nun fasst Dilthey auf als die *Bedingung des teleologischen Zusammenhangs der eigenständigen, aber wechselwirkenden Systeme* von Sprache, Religion, Kunst und Wissenschaft :

"Die Beziehungen, in denen die Systeme der Kultur und die äussere Organisation der Gesellschaft in dem lebendigen Zusammenhang der geschichtlich-gesellschaftlichen Welt zueinander stehen, *weisen auf eine Tatsache zurück, welche die Bedingung alles folgerichtigen Tuns der einzelnen bildet* und in welcher noch beides, Systeme der Kultur und äussere Organisation der Gesellschaft ungeschieden zusammen ist. *Diese Tatsache ist das Recht*. In ihm ist in ungesonderter Einheit, was dann in

⁴⁷⁷ Das Kapitel ist gegliedert in die beiden Abschnitte über die "Beziehungen zwischen den Systemen der Kultur und der äusseren Organisation der Gesellschaft (das Recht)" und über die "Erkenntnis der Systeme der Kultur (Sittenlehre ist eine Wissenschaft von einem System der Kultur)". –

Dazu und zum nachfolgenden siehe auch *Nikolaus Kreissl*: Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 93), Basel/ Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn, 1970, Seiten 42ff. (wenn auch nur nachvollziehend); sowie *W. Kohl*: Diltheys Lehre vom Wesen des Rechts (Dissertation), Darmstadt 1940, *passim*.

⁴⁷⁸ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 43.

Systeme der Kultur und äussere Organisation der Gesellschaft auseinandergeht: so klärt die Tatsache des Rechts die Natur der Sonderung, die hier stattfindet, und der mannigfachen Beziehungen des Gesonderten auf. / *In der Tatsache des Rechts sind, als an der Wurzel des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen, die Systeme der Kultur noch nicht von der äusseren Organisation der Gesellschaft getrennt*.⁴⁷⁹

Das Recht erscheint als der Ort der ursprünglichen Einheit von Systemen der Kultur und der äusseren Organisation der Gesellschaft und vermag so die Beziehungen zwischen den in der Folge geschiedenen Erfahrungsbereichen wie der sich damit befassenden Wissenschaften aufzuklären. Der so bestimmte Charakter von Recht bestimmt für Dilthey in direkter Weise die Funktion des Rechts : es existiert nur ausgerichtet auf die "äussere *Bindung der Willen in einer festen und allgemeingültigen Abmessung*, durch welche die Machtsphären der Individuen in ihrer Beziehung aufeinander und die Welt der Sachen, sowie auf die Gesamtwillen bestimmt werden".⁴⁸⁰ Im rechtsfreien Raum – wenn so etwas, weil hypothetisch, denn überhaupt vorstellbar ist – treten das Handeln im Interesse der einzelnen Glieder einer Gemeinschaft und die Leistungen des Gesamtwillens, eben : die Systeme der Kultur und die äussere Organisation der Gesellschaft zunehmend auseinander. In Sprache, Religion, Kunst und Wissenschaft ist eine fehlende institutionelle Verschränkung festzustellen, die auch der weitgehenden Unabhängigkeit der Systeme voneinander entspricht.

b) Infolge dieses Rechtsverständnisses ergeben sich für Dilthey offenbare Schwierigkeiten für die Einordnung des Rechts und der Sitten/ Sittlichkeit in das System der zwei Klassen von Wissenschaften : beim Recht handelt es sich um eine Vereinigung von Eigenschaften beider Klassen, die Sittenlehre wird eingeschätzt als ein "*unendlich verzweigtes Spiel von Wirkungen und Reaktionen*". Nach der Auffassung von Dilthey sind bei der regulatorisch wirkenden Sittlichkeit die Perspektiven der Beurteilung und der Motivation auseinanderzuhalten und die Sittenlehre zu bestimmen als Wissenschaft von einem System der Kultur. Ausgangspunkt bei der Einordnung des Rechts wie der Sittenlehre ist die Gestaltung der einzelnen Systeme durch den menschlichen Geist, bevor sie als Gegenstände der Wissenschaft überhaupt in Erscheinung treten.

"Es bildet sich in der Gesellschaft ein selbständiges System der Sittlichkeit aus. Neben dem des Rechtes, das auf den äusseren Zwang angewiesen ist, reguliert es mit einer Art von innerem Zwang das Handeln. Und die *Moral hat sonach in den Geisteswissenschaften nicht ihre*

⁴⁷⁹ Daselbst, Seite 54; mit meinen Hervorhebungen.

⁴⁸⁰ Daselbst, Seite 55; zur Erscheinung des Gesamtwillens siehe die untenstehende Note 50.

Stelle als blosser Inbegriff von Imperativen, der das Leben des einzelnen regelt, sondern ihr Gegenstand ist eines der grossen Systeme, welche im Leben der Gesellschaft ihre Funktion haben. / An den Zusammenhang dieser Systeme, welche in direkter Weise Zwecke verwirklichen, die in den Bestandteilen der menschlichen Natur angelegt sind, schliessen sich die Systeme von Mitteln, welche in dem Dienste der direkten Zwecke des gesellschaftlichen Lebens stehen. [...] / Diese Systeme erlangen in der Gesellschaft vermöge der beständigen Anpassung einer Einzel-tätigkeit in ihnen an die andere sowie vermöge der einheitlichen Zwecktätigkeit der zu ihnen gehörigen Verbände eine allgemeine *Anpassung ihrer Funktionen und Leistungen aneinander*, welche ihrer inneren Beziehung gewisse Eigenschaften eines Organismus gibt. Die menschlichen Lebenszwecke sind Bildungskräfte der Gesellschaft, und wie vermittels ihrer Gliederung die Systeme auseinandertreten : bilden diese Systeme untereinander eine entsprechende Gliederung höherer Ordnung. *Der letzte Regulator dieser vernünftigen Zwecktätigkeit in der Gesellschaft ist der Staat*.⁴⁸¹

In den Formulierungen Diltheys ist der unerklärte *Wechsel zwischen der Verwendung der Begriffe von Sitten, Sittlichkeit und Moral* bezeichnend : seine Haltung gegenüber der traditionellen Unterscheidung verschiedener präskriptiver Ordnungen ist denn auch einigermassen ambivalent.⁴⁸² Ob zwei, drei oder gar vier Ordnungen unterscheidbar sind, kann hier dahingestellt bleiben; für eine abschliessende Bewertung des Rechts entscheidend ist nur, ob eine der Ordnungen – falls einsichtige Unterscheidungskriterien bezeichnet werden können – in Struktur und Funktion dem Recht gleichzusetzen ist. In einem weiten Sinn gefasst ist denn dies auch die Problemstellung der Naturrechtslehre, die am Punkt der Genese des positiven Rechts, an der Berührungsstelle zwischen politischer und Rechtsphilosophie, wiederkehrt, von Dilthey aufgefasst als Prozess der "Objektivierung des Geistes". Illustrativ ist in unserem Zusammenhang die Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Sitten bei LUIS LEGAZ Y LACAMBRA : im Ergebnis führt er die *Auseinandersetzung über den Charakter der Sitten* weiter und spricht sich für die rechtliche Bewertung aus.⁴⁸³ Obwohl natürlich von der vorangehenden Unterscheidung von Moral und Recht abhängig, hat die Unterscheidung, um die es hier geht, eigenständige Bedeutung und hat in der genetischen Konstruktion von Recht und Gesetz aus den Sitten bei

⁴⁸¹ Daselbst, Seiten 63f.

⁴⁸² Siehe die weitere Besprechung der Problematik untenstehend im Paragraphen 10 in Teil IV.

⁴⁸³ *Luis Legaz y Lacambra*: Rechtsphilosophie (Filosofía del Derecho), Neuwied/ Berlin: Luchterhand, 1965 (Barcelona: Casa Editorial Bosch, 1961), Seiten 416ff.

CHARLES LOUIS DE SECONDAT, Baron de MONTESQUIEU et de la Brède denn auch ihre klassische selbständige Behandlung erfahren.⁴⁸⁴

49. *Kommentar zu den Kapiteln 12 und 13 des ersten Buchs von Wilhelm Diltheys "Einleitung in die Geisteswissenschaften" (Fortsetzung I) –Die äussere Organisation der Gesellschaft.* – In Anknüpfung an die obenbezeichnete Unterscheidung von zwei Klassen von Gegenständen und ihren Wissenschaften ist nachfolgend nun aus objektiver Sicht von der äusseren Organisation der Gesellschaft die Rede. Deren psychologische Grundlage erblickt WILHELM DILTHEY in einem "*Zusammenhang von Verhältnissen der Gemeinschaft und Bindung*, in welchen die Willen der Individuen eingefügt sind, gleichsam eingebunden"⁴⁸⁵ und unterscheidet einen Gemeinsinn oder Geselligkeitstrieb als gemeinschaftsbildender Faktor von hierarchischen Herrschafts- oder Abhängigkeitsstrukturen; alle Verbandsverhältnisse seien aus diesen Komponenten zusammengesetzt. Als zentrale Werte erscheinen demnach Dilthey Solidarität und Freiheit. Die Verschiedenheit von subjektiver (Systeme der Kultur) und objektiver Sichtweise (äussere Organisation der Gesellschaft) erkennt Dilthey in der *Unterscheidung einer Kulturgeschichte von der politischen Geschichte*.

a) Um Missverständnissen vorzubeugen, ist an dieser Stelle ein Hinweis auf die Stellung von Geschichtswissenschaft (gemeint ist die Geschichtsphilosophie, nicht die Geschichtsschreibung) und Soziologie innerhalb der Geisteswissenschaften vorzuschicken.⁴⁸⁶ Die *Wissenschaften der äusseren Organisation der Gesellschaft umfassen sowohl geschichtliche wie auch gesellschaftliche Tatbestände*. Die einzelnen Aspekte aber können nach Dilthey keiner wissenschaftlichen Behandlung zugeführt werden, weil sie ein zu hohes Mass an Schöpferischem bedingen: "Philosophie der Geschichte und Soziologie sind keine wirklichen Wissenschaften", weil "ihre Aufgabe unlösbar" ist.⁴⁸⁷

⁴⁸⁴ Charles Louis de Secondat, Baron de Montaigne et de la Brède: De l'esprit des lois ou du rapport que les lois doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat, la religion, le commerce, etc. (1748 bis 1750), in: Œuvres Complètes, hrsg. von Daniel Oster, Paris: Éditions du Seuil, 1964, Seiten 528ff., besonders Seiten 641ff.; vgl. aber auch die vergleichbare spätere Behandlung des Staates bei *Emer de Vattel*: Le droit de gens ou principes de la loi naturelle – Appliqués à la conduite & aux affaires des nations & des souverains, 2 Bände, London 1758.

⁴⁸⁵ Wilhelm Dilthey: Einleitung in die Geisteswissenschaften, am angegebenen Ort, Seite 65; mit meiner Hervorhebung.

⁴⁸⁶ Siehe die Paragraphen 7 bis 9 (Teil III).

⁴⁸⁷ Wilhelm Dilthey: Einleitung in die Geisteswissenschaften, am angegebenen Ort, Kapitel XIV. ("Philosophie der Geschichte und Soziologie sind keine wirklichen Wissenschaften"), Seiten 86ff. und Kapitel XV. ("Ihre Aufgabe ist unlösbar"), Seiten 93ff.

b) "Die psychischen Tatsachen von Gemeinschaft einerseits, von Herrschaft und Abhängigkeit andererseits (gegenseitige Abhängigkeit natürlich mit einbegriffen) durchströmen wie Herzblut in dem feinsten Adersystem die äussere Organisation der Gesellschaft. Alle *Verbandsverhältnisse* sind, *psychologisch* angesehen, *aus ihnen zusammengesetzt*".⁴⁸⁸ Es gebe nun, argumentiert Dilthey, Zweckzusammenhänge, die nicht zu situativ wechselnden Gemeinschaften führten, sondern in eine dauernde Gemeinschaftsbildung mündeten, die da seien: Staat, Wirtschaft und Kirche. Solche Gemeinschaften definiert Dilthey als Verbände: als "dauernde auf einen Zweckzusammenhang gegründete Willenseinheiten mehrerer Personen". Der Staat erfährt dabei eine besondere Qualifikation:

"Der Staat erfüllt nicht etwa durch seine Willenseinheit eine Aufgabe, die sonst weniger gut durch Koordination von Einzeltätigkeiten besorgt würde: er ist die Bedingung jeder solchen Koordination. [...] Sonach ist das *Recht* eine *Funktion der äusseren Organisation* der Gesellschaft. Es hat in dem Gesamtwillen innerhalb dieser Organisation seinen Sitz. Es misst die Machtsphären der Individuen im Zusammenhang mit der Aufgabe ab, welche sie innerhalb dieser äusseren Organisation gemäss ihrer Stellung in ihr haben. Es ist die Bedingung alles folgerichtigen Tuns der einzelnen in den Systemen der Kultur."⁴⁸⁹

Wie wir obenstehend begründet haben, ist "*der letzte Regulator der vernünftigen Zwecktätigkeit in der Gesellschaft der Staat*".⁴⁹⁰ Das Recht als Bedingung der zweckmässigen Handlungen in den Systemen der Kultur erscheint als Funktion der äusseren Organisation der Gesellschaft, was jedoch nicht streng funktionalistisch verstanden werden darf. Es ist nicht etwa so, dass der Gesamtwille des Staatsverbands gleich Recht ist: das Recht hat im Gesamtwillen dieser Organisation nur seinen Sitz. So kommt es zu der Situation, dass das *Recht zwischen den ausdifferenzierten Systemen der Kultur und der äusseren Organisation der Gesellschaft liegt, dass es als das bedingende Mittelglied aufgefasst werden muss, und dass in ihm die ursprüngliche Einheit des geschichtlich-gesellschaftlichen Lebens in Erscheinung tritt*. Wohl wichtigste Konsequenz eines solchen Rechtsverständnisses ist es, dass die positive Rechtsordnung nicht einfach voluntaristisch aufgefasst werden darf als Verkörperung des Staatswillens. Dilthey formuliert diese Erkenntnis pointiert mit Bezugnahme auf das dem Recht unabdingbar unterliegende Rechtsbewusstsein und schliesst diese Einsicht kurz mit seiner zeitgemässen Auffassung des Naturrechts:

⁴⁸⁸ Dasselbst, Seite 68.

⁴⁸⁹ Dasselbst, Seite 77.

⁴⁹⁰ Dasselbst, Seiten 63f.

"Der Zweckzusammenhang des Rechts hat besondere Eigenschaften, die aus dem Verhältnis des Rechtsbewusstseins zur Rechtsordnung fließen. / Der Staat schafft nicht durch seinen nackten Willen diesen Zusammenhang, weder *in abstracto*, wie er in allen Rechtsordnungen gleichförmig wiederkehrt, noch den konkreten Zusammenhang in einer einzelnen Rechtsordnung. Das Recht wird in dieser Rücksicht nicht gemacht, sondern gefunden. So paradox es lautet : Dies ist der tiefe *Gedanke des Naturrechts*".⁴⁹¹

c) An diesem Punkt kann nun auch das Verhältnis zwischen Recht und Staat und dasjenige zwischen Rechts- und Staatswissenschaften expliziert werden. Dilthey fasst es als wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis auf : "jeder Begriff in jenen [Rechtswissenschaften] kann nur vermittels der Begriffe in diesen [Staatswissenschaften] entwickelt werden und umgekehrt".⁴⁹² Das Recht ist jedoch nicht apriorisch zu erkennen, sondern nur "in seinem *lebendigen Zusammenhang mit dem Gesamtwillen innerhalb der Organisation der Gesellschaft*", was deutlich zutage tritt in der historischen Entwicklung von Rechtsbegriffen und Rechtsinstituten. So zeigt sich Dilthey die Wechselbeziehung zwischen Recht und Staat noch von einer anderen Seite, von derjenigen der juristischen Begriffsbildung : "*Jeder Rechtsbegriff enthält das Moment der äusseren Organisation der Gesellschaft in sich. Andererseits kann jeder Verband nur in Rechtsbegriffen konstruiert werden.* Dies ist ebenso wahr, als dass das Verbandsleben der Menschheit nicht aus dem Bedürfnis der Rechtsordnung erwachsen ist und dass der Staatswille nicht erst mit seinen Rechtsordnungen das Rechtsbewusstsein geschaffen hat".⁴⁹³ Trotz des festgestellten Abhängigkeitsverhältnisses von Recht und Staat sowie ihrer Wissenschaften spricht sich Dilthey deutlich für die *Priorität des Rechts* aus :

"Auf dem Tatbestand, den das Naturrecht so auszudrücken versuchte, beruht die eine Seite des Verhältnisses zwischen Rechts- und Staatswissenschaften : die *relative Selbständigkeit* der ersteren. *Das Recht ist*

⁴⁹¹ Daselbst, Seite 78.

⁴⁹² Daselbst, Seite 80.

⁴⁹³ Daselbst, Seite 80; mit meiner Hervorhebung; an anderer Stelle schreibt *Wilhelm Dilthey*, daselbst, Seite 72: "Die Grenze zwischen einem Vertrag, der sich auf ein einzelnes Geschäft oder eine Reihe von Geschäften bezieht, und der Begründung eines Verbands wird durch das Recht fixiert; sonach kann sie ihrer Natur nach nur juristisch auf eindeutige Weise ausgedrückt werden". –

Nikolaus Kreissl: Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 93), Basel/ Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn, 1970, Seite 46, bezeichnet die Konsequenz ganz in unserer Absicht: "Das heisst nun nicht weniger, als dass für Dilthey sich die gesamte äussere Organisation, mithin der Staat selbst, nur rechtlich auf eindeutige Weise ausdrücken kann".

Selbstzweck. Das Rechtsbewusstsein wirkt im Vorgang der Entstehung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mit den organisierten Gesamtwillen zusammen. *Denn es ist Willensinhalt, dessen Macht in die Tiefe der Persönlichkeit und des religiösen Erlebnisses zurückreicht.* / Die Konzeption des Naturrechts wurde dadurch fehlerhaft, dass dieser Zweckzusammenhang im Recht lose gelöst von seinen Beziehungen, insbesondere denen zum Wirtschaftsleben sowie zur äusseren Organisation der Gesellschaft, betrachtet und in eine Region jenseits der geschichtlichen Entwicklung versetzt wurde. So nahmen Abstraktionen den Platz der Wirklichkeiten ein; die Mehrheit der Gestaltungen der Rechtsordnung blieb der Erklärung unzugänglich".⁴⁹⁴

In dieser Gedankenentwicklung erkenntlich wird nun die *bezwingende Idee eines vergeschichtlichten Naturrechts*; jetzt erst wird auch verständlicher, was Dilthey meint, wenn er sagt, dass "das Problem, welches sich das Naturrecht stellte", nur lösbar sei "im Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Rechts".⁴⁹⁵ Verstehbar wird jetzt auch, warum sich Dilthey gegen die Reduktion der Staatswissenschaften seiner Zeit⁴⁹⁶ zu einer Gesellschaftslehre nach dem Modell von LORENZ VON STEIN⁴⁹⁷ zur Wehr setzt, wie noch vehementer gegen eine Gesellschaftswissenschaft (Soziologie) als einer grundlegenden Supra-Disziplin nach dem Muster von AUGUSTE COMTE.

50. *Kommentar zu den Kapiteln 12 und 13 des ersten Buchs von Wilhelm Dilthey's "Einleitung in die Geisteswissenschaften" (Fortsetzung II) – Recht und Staat als Objektivationen des Lebens und der Gesamtwille.* – An verschiedenen Stellen spricht WILHELM DILTHEY sinngemäss von einer *Objektivierung des Geistes im Recht, in der Moralität und in der Sittlichkeit*.⁴⁹⁸ Wenn er synonymisch für diese Objektivierungen des Geistes auch den Begriff der Objektivierung

⁴⁹⁴ Daselbst, Seite 79.

⁴⁹⁵ Daselbst, Seite 79.

⁴⁹⁶ Die in den Staatswissenschaften inkorporierte Statistik war damals noch keine eigentlich empirische, sondern eine in der Tradition der "Spiegel" das Gemeinwesen beschreibende Wissenschaft, die man in guten Treuen als Geisteswissenschaft bezeichnen konnte.

⁴⁹⁷ *Lorenz von Stein*: System der Staatswissenschaft, Stuttgart/ Tübingen: Cotta, 1852/ 1856, besonders Band 2.

⁴⁹⁸ Vgl. die Kennzeichnung einer Rechtskodifikation bei *Heinrich Triepel*: Vom Stil des Rechtes – Beiträge zu einer Ästhetik des Rechts, Heidelberg: Lambert Schneider, 1947, Seiten 44f.: "Ein Gesetzeskodex zum Beispiel ist 'objektiver Geist' wie ein Kunstwerk, wie etwa eine Dichtung. Er ist von diesem unterschieden nur durch den Inhalt, durch das Thema des 'lebenden objektiven Geistes', der sich in ihm objektiviert hat. Er muss also die Eigenschaften besitzen, die ihn mit anderen Arten des objektiven Geistes, also eben etwa mit dem Kunstwerk, gemeinsam sind. Dahin gehört auch die gleiche Art des 'Aufnehmens', das gleichfalls ein ästhetisches Schauen, ein Geniessen sein kann".

vationen des Lebens verwendet, so verweist dies darauf, dass das Konzept des objektiven Geistes für Dilthey einen sogenannten Lebensbegriff darstellt, das heisst auf die lebensphilosophische Grundhaltung seiner Philosophie verweist. Im Abschnitt über das *Verhältnis von Lebenswelt und Sinn-erfahrung* wird das Konzept des objektiven Geistes eine eingehendere Behandlung erfahren⁴⁹⁹ und es wird sich als von Bedeutung erweisen für die Weiterführung des Rechts- und Staatsdenkens Diltheys.⁵⁰⁰ Die nachfolgenden Erörterungen seien deshalb darauf beschränkt, den Begriff des objektiven Geistes einzuführen, eine besondere Deutung des objektiven Geistes als eines Gesamtwillens herauszuheben und Diltheys Verständnis des Allgemeinen Landrechts, des preussischen Gesetzbuchs von 1794, als objektivierten Geistes des Staates FRIEDRICHS DES GROSSEN nachzuzeichnen.

a) Das Konzept der Objektivationen des Geistes dient Dilthey unter anderem dazu, den Gegenstandsbereich, die Objekte, der Geisteswissenschaften zu umschreiben : er umfasse "alles, worin der Geist sich objektiviert hat". Anschaulich spricht Dilthey etwa auch von "*Manifestationen des Lebens*" und von der "*Mannigfaltigkeit gegliederter Ordnung*", um deutlich zu machen, dass es sich beim objektiven Geist um die Gesamtheit der Menschenwerk gewordenen, zu wirklichen Objekten auskristallisierten geschichtlichen Lebenserfahrungen handelt. Im Abschnitt über "allgemeine Sätze über den Zusammenhang der Geisteswissenschaften" in der Abhandlung über den "Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften" prägt Dilthey sein Verständnis der Objektivationen des Geistes als *Repräsentationen einer Gemeinsamkeit* :

"Die grosse äussere Wirklichkeit des Geistes ist eine Realisierung des Geistes in der Sinnenwelt vom flüchtigen Ausdruck bis zur jahrhundertelangen Herrschaft einer Verfassung oder eines Rechtsbuchs. Jede

⁴⁹⁹ Siehe die eingehende Behandlung des Lebensbegriffs des objektiven Geistes im Paragraphen 11 in Teil IV.

⁵⁰⁰ Siehe die Weiterführung des Konzept von Objektivationen des Geistes bei *Theodor Litt*: Mensch und Welt – Grundlinien einer Philosophie des Geistes, Heidelberg: Quelle & Meyer, 2., durchgesehene Auflage (mit einem Anhang zur Anthropologie Arnold Gehlens) 1961 (1. Auflage 1948); *ders.*: Hegel – Versuch einer kritischen Erneuerung, Heidelberg: Quelle & Meyer, 1953, Seiten 95ff.; bei *Hans Freyer*: Theorie des objektiven Geistes – Eine Einleitung in die Kulturphilosophie, Leipzig/ Berlin: B. G. Teubner, 3. Auflage 1934 (1. Auflage 1923; 2., teilweise durchgesehene und teilweise veränderte Auflage 1928); und bei *Nicolai Hartmann*: Das Problem des geistigen Seins – Untersuchungen zur Grundlegung der Geschichtsphilosophie und der Geisteswissenschaften, Berlin/ Leipzig: Walter de Gruyter, 1933, Seiten 151ff. – Dazu die Ausführungen zur wirklichkeits- und strukturwissenschaftlichen Staatslehre Hermann Hellers im Paragraphen 15 in Teil V.

einzelne Lebensäußerung repräsentiert im Reich dieses objektiven Geistes ein Gemeinsames".⁵⁰¹

Der Begriff des objektiven Geistes trägt deutlich geschichtlichen Charakter; OTTO FRIEDRICH BOLLNOW hat ihn treffend bezeichnet als ein "*Medium des Verstehens*",⁵⁰² als ein Allgemeines, in das alle "eingetaucht" sind, und das als Grundlage allen Verstehens fungiert. Auch wenn der objektive Geist geschichtlich geprägt ist, so ist er doch *auf die Gegenwart ausgerichtet, auf vergegenwärtigendes Verstehen*, da die Objektivationen des Lebens ihre Herkunftszeit überdauern und in die Jetztzeit hineinragen; im Abschnitt über das "Verstehen anderer Personen und ihrer Lebensäußerungen" der "Entwürfe zur Kritik der historischen Vernunft" fasst Dilthey diesen Aspekt so :

"Im objektiven Geist ist die *Vergangenheit dauernde beständige Gegenwart* für uns".⁵⁰³

b) Eine andere Bedeutung hat der Begriff des objektiven Geistes bei GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL : in der "Phänomenologie des Geistes" steht der objektive Geist in der Entwicklungsreihe vom "wahren Geist" (Sittlichkeit), dem "sich entfremdeten Geist" (Bildung), dem "sich seiner selbst gewissen Geist" (Moralität) zum "absoluten Geist" (Wissen).⁵⁰⁴ Der Staat wird von Hegel denn als der "*sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille*" verstanden, als "die Wirklichkeit der sittlichen Idee".⁵⁰⁵ Die Auseinandersetzung Diltheys mit dieser Hegelianischen

⁵⁰¹ *Wilhelm Dilthey*: Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften (Gesammelte Schriften, Band 7), Leipzig/ Berlin: B. G. Teubner, 1927, Seite 146.

⁵⁰² *Otto Friedrich Bollnow*: Dilthey – Eine Einführung in seine Philosophie, Schaffhausen: Novalis, 4. Auflage 1980 (1. Auflage Berlin/ Leipzig: B. G. Teubner, 1936), Seite 194.

⁵⁰³ *Wilhelm Dilthey*: Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften, am angegebenen Ort, Seite 208.

⁵⁰⁴ *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*: Phänomenologie des Geistes (Philosophische Bibliothek, Band 414), hrsg. von Hans-Friedrich Wessels und Heinrich Clairmont, Hamburg: Felix Meiner, 1988, Seiten 288ff., 320ff. 394ff. und 516ff. –

Dazu mit umfassendem Anspruch die Weiterführung von Hegels Unternehmen einer Phänomenologie des Geistes bei *Wolfgang Cramer*: Grundlegung einer Theorie des Geistes (Philosophische Abhandlungen, Band 14), Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 4., unveränderte Auflage 1999. –

Zum subjektiven Geist, wie er in der Encyklopaedie Hegels erarbeitet wird, siehe *Rossella Bonito Oliva*: La "magia" dello "spirito" e il "gioco" del "concetto" – Considerazioni sulla filosofia dello spirito soggettivo nell'Enciclopedia di Hegel, Milano: Guerini e Associati, 1995.

⁵⁰⁵ *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*: Grundlinien der Philosophie des Rechts (Philosophische Bibliothek, Band 483), hrsg. von Johannes Hoffmeister, Hamburg: Felix Meiner, 5., neu durchgesehene Auflage 1995, Paragraph 257, Seiten 207f. –

Für eine Auseinandersetzung mit dem Hegelschen absolut-idealistischen Begriff der Idee siehe *Carl August Emge*: Über verschiedene Bedeutungen von "Idee", Jena: Frommannsche Buchhandlung, 1924.

Konzeption des objektiven Geistes bringt nun eine Differenz in der Auffassung der Sittlichkeit zum Vorschein : während diese für Hegel transzendent als absolute Idee angelegt ist, erscheint sie Dilthey *durch die Dynamik der historischen Entwicklung relativiert*.⁵⁰⁶ So bemerkt RUDOLF A. MAKKREEL zu Diltheys Begriff des objektiven Geistes im Vergleich zu demjenigen Hegels folgendes :

"Mit Hilfe von Diltheys Bestimmung des objektiven Geistes können wir Hegels These, der Geist müsse sich selbst absolut erkennen, dahingehend neu formulieren, dass die *Menschen sich selbst geschichtlich nur durch die vom objektiven Geist bewirkten Gemeinsamkeiten erkennen können*".⁵⁰⁷

Dilthey ist nun aber genug Idealist, um Mittel und Wege zu finden, die trotz der *Geschichtsunterworfenheit der Sittlichkeit* eine Grundlage für verbürgtes Verstehen abgeben. Sein Konzept der Objektivationen des Geistes steht nun aber weniger in der idealistischen Tradition Hegels und JOHANN GOTTLIEB FICHTE, als vielmehr auf der Verbindungslinie der Historischen Schule, von WILHELM VON HUMBOLDT und JOHANN GOTTFRIED HERDER zu ERNST CASSIRER. Dies äussert sich bis in die Begrifflichkeit Diltheys, wo er die Objektivationen des Geistes mit seiner individualistischen Grundhaltung konfrontiert.

"Wenn die Seele in erster Linie als logischer Träger des Bewusstseins anerkannt wird, dann gibt es für Dilthey keinen Grund, warum Individuen, Gemeinschaften und Kultursysteme nicht auch als logische Träger des objektiven Geistes betrachtet werden können. Es ist daher nicht unangemessen, Ausdrücke wie *Zeitgeist und Volksgeist* zu gebrauchen, solange sie nicht anthropologisiert werden, indem man Geist und Seele ersetzt. Volksseele konnotiert eine kollektive Bewusstseinsform, wohingegen beim Volksgeist eine solche Setzung nicht erfolgt".⁵⁰⁸

So lässt sich in der Tat die Gemeinsamkeit des In-der-Geschichte-Stehens mit einem ernstgemeinten Bekenntnis zum Individualismus vereinbaren.

c) Werden kollektive Äusserungen des Lebens als objektiver Geist aufgefasst und mit Namen wie "Volksgeist" besetzt, so verweist dies im Kon-

⁵⁰⁶ Siehe *Giuseppe Cacciatore*: *Storicismo problematico e metodo critico* (Filosofia e Sapere Storico), Napoli: Guida, 1993, Seiten 105ff. ("Spirito oggettivo e oggettivazione della vita : Dilthey e Hegel").

⁵⁰⁷ *Rudolf A. Makkreel*: *Dilthey – Philosoph der Geisteswissenschaften* (Dilthey – Philosopher of the Human Studies), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1991 (Princeton University Press, 1975), Seite 356 (Seite 309 der englischsprachigen Originalausgabe).

⁵⁰⁸ Dasselbst, Seite 360 (Seite 313 der englischsprachigen Originalausgabe).

text der moralisch-politischen Wissenschaften direkt auf die Figur des Gesamtwillens. Dilthey versteht unter dem Gesamtwillen einen "*einheitlichen Willen einer Gesamtheit*", der seinen Ort in der äusseren Organisation der Gesellschaft hat. Das Willensmoment ist dabei nicht im Sinn des Neukantianismus voluntaristisch aufzufassen. Es sei hier ein Rückkommen auf die Bemerkung Diltheys erlaubt, dass das Recht sich im "korrelativen Verhältnis zwischen dem Zweckzusammenhang des Rechts und der äusseren Organisation der Gesellschaft" nicht erschöpfe, weil der Begriff des Gesamtwillens in genau diesen Zusammenhang verweist: die Rechtsbildung habe ihren Sitz im Gesamtwillen der Organisation oder des Verbands, weil die willensbildenden Organe die Rechte der einzelnen Mitglieder bestimmten.

*"Es wirken in der Rechtsbildung der Gesamtwille, welcher Träger des Rechtes ist, und das Rechtsbewusstsein der einzelnen zusammen. Diese einzelnen sind und verbleiben lebendige rechtbildende Kräfte; auf ihrem Rechtsbewusstsein beruht die Gestaltung des Rechtes einerseits, während sie andererseits von der Willenseinheit, die sich in der äusseren Organisation der Gesellschaft gebildet hat, abhängt. Das Recht hat daher weder vollständig die Eigenschaften einer Funktion des Gesamtwillens noch vollständig die eines Systems der Kultur. Es vereinigt wesentliche Eigenschaften beider Klassen von gesellschaftlichen Tatsachen in sich".*⁵⁰⁹

In seiner Darstellung der "mittelalterlichen Metaphysik der Geschichte und der Gesellschaft" hebt Dilthey hervor, dass die herrschende Vorstellung einer "Ableitung der politischen Willenseinheit und des Rechtes der Herrschaft aus den Einzelwillen der zu einer Organisation verbundenen Personen" im Gegensatz zur theokratischen Auffassung der Herrschaft entstanden ist und in den auf dem Vertragsgedanken fussenden Korporatismus mündete.⁵¹⁰

⁵⁰⁹ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 57.

⁵¹⁰ Dasselbst, Seiten 346f., spricht *Wilhelm Dilthey* von einer positiv-rechtlichen Fortentwicklung des Naturrechts. "Unter der Hand der Kanonisten und Legisten war der Begriff der Korporation zu dem herrschenden auf dem Gebiet der äusseren Organisation der Gesellschaft geworden und wurde auf Staat wie Kirche angewandt. Die juristische Konstruktion dieses Begriffs liess aus einem konstituierenden Akte die einheitliche Rechtssubjektivität der Korporation, vermöge deren sie Person ist, entspringen. So wurde die Konstruktion der Willenseinheit in einem politischen Ganzen durch einen solchen Akt Mittelpunkt jeder publizistischen Theorie, und die Mitwirkung oder die ausschliessliche Wirksamkeit der vereinigten Willen in dem Akte, durch welchen der Staat entsteht, gaben diesem den Charakter eines Vertrags".

d) In seiner Abhandlung über das Allgemeine Landrecht von 1794⁵¹¹ nimmt Dilthey dieses Werk der preussischen Gesetzgebung zum Beispiel für die Objektivierung des Geistes im Recht. Die Überschrift zur Einleitung lautet denn auch sinngemäss : "die Objektivierung des Geistes des Friderizianischen Staates im Allgemeinen Landrecht Preussens".⁵¹² In den Ausführungen zur Geistesgeschichte von Preussen FRIEDRICHS DES GROSSEN hebt Dilthey die *geschichtliche Dynamisierung des Naturrechts*, das heisst die Abkehr von der vernunftrechtlich-statischen Naturrechtsidee, besonders hervor. Er erkennt darin die "Anfänge einer allgemeinen, von den Bedürfnissen des Augenblicks losgelösten, dynamischen Auffassung der politischen Wirklichkeit".⁵¹³ Dabei unterläuft ihm aber eine Verherrlichung von Friedrich, der "nicht nur ein Genie der Tat und politischer und historischer Schriftsteller, sondern auch Philosoph"⁵¹⁴ gewesen sei.

"Friedrich denkt nicht juristisch, sondern politisch. Ihm geht es nicht um Abgrenzungen von Rechten, sondern um *lebendige funktionelle Verhältnisse*. Denn er ist tief davon durchdrungen, dass es die *lebendigen Kräfte des Interesses* sind, die den Zusammenhang des Staates erwirken".⁵¹⁵

So weit könnte hier auch der nackten Staatsraison das Wort geredet sein. Diese Möglichkeit macht darauf aufmerksam, dass die Auffassung Diltheys vom Recht als einer Objektivierung des Zeitgeistes im einzelnen durchaus problematisch ist.⁵¹⁶ Ist die Kodifikation von Rechten (mit ihren Attributen der Vollständigkeit und Rechtsvereinheitlichung) als Objektivierung wirklich richtig aufgefasst oder ist sie nicht eher zu verstehen als eine Formalisierung und Abstraktion, als eine "Entstofflichung" des lebendigen Rechts ?⁵¹⁷ Immerhin erscheint die verunsichernde Bemerkung Dilt-

⁵¹¹ Zur neueren Literatur zum Allgemeinen Landrecht siehe *Jörn Eckert*: 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staates, in: *Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte* (Berlin: Duncker & Humblot), Band 36 (1997), Heft 4, Seiten 623ff.

⁵¹² *Wilhelm Dilthey*: Zur preussischen Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 12), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 5., unveränderte Auflage 1985, Seiten 131ff.

⁵¹³ *Wilhelm Dilthey*: Studien zur Geschichte des deutschen Geistes (Gesammelte Schriften, Band 3), Leipzig/ Berlin: B. G. Teubner, 1927, Seiten 176ff., 179.

⁵¹⁴ Dasselbst, Seite 181.

⁵¹⁵ Dasselbst, Seite 182.

⁵¹⁶ Genauso problematisch ist aus der Perspektive der marxistischen und sozialistischen Rechtstheorie die Rede vom Recht als einer Objektivierung; vgl. *Vilmos Peschka*: Die Eigenart des Rechts (A Jog Sajátossága), Budapest: Akadémiai Kiadó, 1989 (Budapest: Akadémiai Kiadó, 1988), Seiten 153ff.

⁵¹⁷ *Pio Caroni*: "Privatrecht" – Eine sozialhistorische Einführung (Das Recht in Theorie und Praxis), Basel/ Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn, 1988, Seiten 62ff.; zu den

heys interessant, für die Aufgabe einer Adaptation des *Corpus iuris* sei die damalige Jurisprudenz "überhaupt noch nicht reif" gewesen und erst FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY und RUDOLF VON IHERING hätten diese (Vor-) Arbeit zu leisten vermocht (*sic!*). Im Zusammenhang des Friderizianischen Staates und seiner Gesetzgebung erscheint jedenfalls Dilthey der *Vorgang der Kodifikation als ein Ordnen der Lebensverhältnisse durch gesetztes Recht, welches "die Verwirklichung eines zweckentsprechenden Typus dieser Verhältnisse" bezweckt*. Die Typisierung wird damit immerhin als ein autoritativer Vorgang erkannt und auch gleich am Anfang der Abhandlung ausgewiesen :

"Der Friderizianische Staat wird Gesetzgeber. Der Geist, der diesen Staat erfüllt, der in seinen Organen vom König bis zum letzten Beamten und Unteroffizier wirksam war, der in den Schriften Friedrichs, in Denkern wie Christian Wolff und Kant, in Juristen, Staatsrechtslehrern und politischen Schriftstellern einen freien literarischen Ausdruck fand, hat selber sein allgemeines und dauerndes Wesen im Landrecht ausgesprochen. Nicht ein einzelner spricht hier, sondern der Staatswille durch seine von ihm bestellten Organe. Er betrachtet das Leben nicht, sondern als höchster Wille ordnet er dasselbe. Und dies geschieht nicht in einzelnen Verordnungen oder Massregeln, sondern in einer Gesetzgebung, die sich auf alle Lebensverhältnisse erstreckt und sie allgemein regelt. *Der vom Geist dieses Staates und dieses Zeitalters erfüllte Staatswille gebietet allgemeine Regeln des äusseren Handelns* für die ihm unterworfenen Einzelnen und Gemeinschaften, durch welche die Bedingungen, deren das Zusammenleben auf seinem Boden bedarf, vermittels seiner Zwangsmittel realisiert werden. *Das ist das Wesen des Rechts. In ihm stellt der Wille des Staates das Dauernde und Allgemeine in ihm als Macht über die ihm Unterworfenen heraus. Das ist die Art, wie das Recht den Geist des Staates objektiviert*".⁵¹⁸

Solchem Rechtsverständnis liegt erkenntlich die Auffassung des Staates als einer Gebiets Herrschaft mit Gewaltmonopol zugrunde, die die Neuzeit seit ihrer theoretischen Bewältigung im Dogma der Souveränität bei JEAN

humanistischen, naturrechtlichen, absolutistischen Komponenten der Kodifikationsidee siehe Seiten 53ff.; und zum Allgemeinen Landrecht Preussens siehe Seiten 77ff. –

Zum "Lebenszyklus" der Kodifikationsidee siehe *Franz Wieacker*: Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee, in: Festschrift für Gustav Boehmer, Bonn 1934, Seiten 34ff.; sowie weiterführend *Csaba Varga*: Codification as a Socio-Historical Phenomenon (A kodifikáció mint társadalmi-történelmi jelenség), Budapest: Akadémiai Kiadó, 1991 (1979).

⁵¹⁸ *Wilhelm Dilthey*: Zur preussischen Geschichte, am angegebenen Ort, Seiten 131ff.

BODIN beherrscht⁵¹⁹ und wohl unverzichtbar ist.⁵²⁰ Es zeigt sich hier das allgegenwärtige *Spannungsverhältnis zwischen der Auffassung des gesetzgebenden Staates als der historischen Manifestation des Geistes und dem Anspruch jeder Rechtsordnung darauf, überzeitliche Vernünftigkeit zu positivieren*. Diese Polarität wird von Dilthey, wie wir gesehen haben, nicht nur bis in den Begriff des Rechts hineingetragen, sondern unter Hinweis auf die relative Konstanz der Rechtsinstitute und der juristischen Begriffsbildung auch zu überbrücken gesucht :

"Sein [des gesetzgebenden Staates] Geist kommt im Landrecht zum Ausdruck. Aber *in jedem historischen Recht*, in den Verhältnissen, die es regelt, *gelangt doch ein immer gleiches, in der Natur menschlicher Verhältnisse und in der Kraft der Vernunft sie zu ordnen Gründendes zum Ausdruck*. [...] In den Institutionen des Rechts liegt die Wahrheit des Naturrechts. Und da die Bestimmung ein Zweck ist, ein immerwährender Typus, so enthält es in irgendeinem Grade einen *Zug zur Realisierung des Rechtsideals*".⁵²¹

e) Im Allgemeinen Landrecht sieht Dilthey auch die Rechtsstaatsidee im Ansatz verwirklicht. In einer Bestimmung der Kodifikation erfolgt eine *Zusammenfassung der naturrechtlichen Bestimmungen im Satz über die allgemeinen Rechte des Menschen* : "Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines anderen suchen und befördern zu können". Das letztlich noch absolutistische Gesetzeswerk führt auch eine juristische Konstruktion von Recht und Staat durch in den Gedanken von der Institution des Amtes, der Pflichtstellung der Obrigkeit ("frühe Rechtsstaatsidee") und der Sittlichkeit als der Grundlage der Rechtsordnung.⁵²² Dilthey sieht darin die Frucht der Naturrechtslehre, die bei CHRISTIAN THOMASIVS sich von jeder theologischen Lehre losspricht, und die den Staat nach SAMUEL VON PUFENDORF aus einer natürlichen Ordnung der menschlichen Pflichten ableitet und damit säkular legitimiert :

"Sie [die naturrechtliche Theorie] verweltlicht den Staat, indem sie seinen Zweck im äusseren Frieden findet, sie *sondert zum ersten Male rein-*

⁵¹⁹ *Jean Bodin*: Sechs Bücher über den Staat (1576/ 1586), hrsg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch, München: C. H. Beck, 1981/ 1986, besonders Band 1, Seiten 205ff.

⁵²⁰ Vgl. meine Dissertation: Souveränität in Frage gestellt – Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich, Baden-Baden: Nomos, 1995.

⁵²¹ Dasselbst, Seite 132.

⁵²² Dasselbst, Seite 155: "Die Macht ist nicht Besitz sondern Amt. Im Amt aber sind die Rechte an die Pflichten gebunden. Die Obrigkeit besitzt daher ihre Rechte zur Erfüllung ihrer Pflichten. Die sittliche Ordnung ist die Grundlage der Rechtsordnung".

*lich die sittliche Bindung von dem erzwingbaren Recht, aber in der sittlichen Ordnung, in der gegenseitigen Verpflichtung erkennt sie das sittliche Band an, welches von altersher in den germanischen Staaten zwischen ihren Gliedern, zwischen der Obrigkeit und den Untertanen bestanden hatte".*⁵²³

Auch die Erweiterung des Staatszwecks vom Rechtszweck auf die allgemeine Wohlfahrt durch CHRISTIAN WOLFF wird auf dem Umweg über die Souveränitätslehre zum Prinzip des Landrechts erhoben. So nimmt sich das Allgemeine Landrecht für Dilthey als Manifestation der Ideen der Rechtsstaatlichkeit und der Verfassungsstaatlichkeit aus: "*Das Landrecht bezeichnet einen wichtigen Moment auf dem Weg zur Realisierung des Rechtsstaates. Wie der souveräne und der Wohlfahrtsstaat, so bezeichnet auch der Rechtsstaat eine Vollkommenheit, die sich allmählich in der Geschichte realisiert, ohne je zu völliger Vollendung zu gelangen. [...] In dem Recht selbst sind Anforderungen an dessen Vollkommenheit enthalten, die zur Verwirklichung des Rechtsstaates und Verfassungsstaates hinführen*".⁵²⁴

51. *Wilhelm Diltheys Kritik am Naturrecht und seine Rehabilitierung des Naturrechts – Eine Lebensphilosophie des Rechts am Horizont.* – Eine Beurteilung der Behandlung, die das Naturrecht bei WILHELM DILTHEY erfährt, hat anzuknüpfen an die pointierte Aussage, dass das *Problem des Naturrechts nur im Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Rechts lösbar* sei, und dass es also *keine spezielle Philosophie des Rechts* gebe. In dieser Auffassung tritt uns kein dogmatisches Verständnis eines materialen Naturrechts entgegen, vielmehr fasst Dilthey die Naturrechtslehre als eine bestimmte, nämlich *metaphysische Theorie der Gesellschaft* auf; es handelt sich also um eine *methodologische Neuinterpretation der Naturrechtslehre*. Die nachfolgenden Erörterungen schliessen ebenfalls an das Bekenntnis Diltheys zum Vorrang der Rechtswissenschaft vor der Staatslehre an, auch wenn, wie obenstehend entwickelt, zwischen diesen ein Verhältnis der Korrelation besteht.

a) Eingangs seien die wiederholten Hinführungen zum Naturrecht synoptisch zusammengezogen : Dilthey postuliert

⁵²³ Daselbst, Seite 157.

⁵²⁴ Daselbst, Seite 199; unter Hinweis auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, dass "die Gesetze alle Mitglieder des Staates ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts binden", und dass "jeder Einwohner des Staates den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt ist".

- eine Bestimmung des Problems des Naturrechts als die *Verbindung von geschichtlicher und psychologischer Analyse* und *Idee eines vergeschichtlichen, dynamischen Naturrechts*;⁵²⁵ und er fordert, dass
- eine *Grundlagenwissenschaft der Geisteswissenschaften*, deren Aufgabe die Koordination der Leistungen der einzelnen Gesellschaftswissenschaften ist, die Stelle des Naturrechts einnehme.
- Nach Dilthey hat die Naturrechtslehre die *juristische Konstruktion der Gesellschaft* zum Gegenstand, handelt nicht von einer genetischen Erklärung des Staates, sondern hat es mit seiner *idealen Form* zu tun; und sie ist
- ein *Anwendungsfall deduktiver Methoden auf Erscheinungen*, geht zwar von Tatsachen aus, entwickelt diese aber nach ihren eigenen Gesetzmässigkeiten, um sich zuletzt durch eine konstruierte Wirklichkeit bestätigt zu sehen.
- Das positive Recht fixiere das natürliche System des Rechts (Naturrecht) zu einer nationalstaatlich bestimmten Ordnung, was zu *zwei unterschiedlichen Methoden der Analyse des Rechts* führt. Schliesslich vertritt Dilthey die Auffassung, dass
- das Vermächtnis des Naturrechts die Einsicht sei, dass *Recht nicht gemacht, sondern gefunden* wird, dass der Staatswille die *Zweckzusammenhänge des Rechts nicht beliebig generiert*, sondern sie nur objektiviert (positiviert), und dass
- die Wahrheit des Naturrechts in den *Institutionen des Rechts* (Rechtseinstitute, juristische Begriffsbildung) liege : gleichbleibende Typen garantierten eine *fortwährende Realisierung des Rechtsideals* in der historischen Rechtsordnung.

Dies sind Thesen für eine aktualisierte Naturrechtslehre, die in einer Situation dynamischer Entwicklung der positiven Rechtsordnung am Vorrang der Rechtsidee vor einem arbiträren Staatswillen festhalten, und die eine Kontrolle durch eine Grundlagenwissenschaft für die positiven Wissenschaften der Phänomene der geschichtlich-gesellschaftlichen Lebenswelt

⁵²⁵ Grundlegend in diesem Zusammenhang *Diethelm Klippel*: Die Historisierung des Naturrechts – Rechtsphilosophie und Geschichte im 19. Jahrhundert, in: *Recht zwischen Natur und Geschichte* (Ius Commune, Sonderheft 100), hrsg. von Jean-François Kervégan und Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1997, Seiten 193ff.; und *Gaetano Calabrò*: Dilthey e il diritto naturale – Giusnaturalismo e storicismo nell'intreccio della loro problematica più viva (Athenaeum, Band 12), Napoli: Morano, 1968; siehe dazu die nächstfolgende Note 52.

postulieren. In einem Satz : "*in dem Recht selbst sind Anforderungen an dessen Vollkommenheit enthalten*".⁵²⁶ Die von Dilthey unter dem Thema des Naturrechts behandelte drängende Problematik betrifft den *Fortbestand der Idee eines Naturrechts angesichts eines Niedergangs der Metaphysik*.

b) In den "Vorarbeiten zur Abhandlung von 1875" findet sich eine aufschlussreiche Passage zum Verständnis des Naturrechts : Dilthey mahnt dort, es könnte sich zeigen,

"dass die methodische Frage keineswegs so einfach liegt, als man heute annimmt, und dass die gegenwärtige völlige *Verurteilung des Naturrechts vielleicht voreiliger als billig* war".⁵²⁷

Diese Aussage steht allerdings neben einer richtiggehenden Dekonstruktion verschiedener herkömmlicher Auffassungen des Naturrechts. Dieser Umstand lässt bewusst werden, dass *Naturrecht nicht gleich Naturrecht* ist : Das Naturrecht der katholischen Rechts- und Sozialphilosophie⁵²⁸ ist wesensverschieden vom Vernunftrecht des Achtzehnten Jahrhunderts, so auch das Recht der sogenannten "Natur der Sache" undsoweiter und

⁵²⁶ *Wilhelm Dilthey*: Zur preussischen Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 12), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 5., unveränderte Auflage 1985, Seite 199.

⁵²⁷ *Wilhelm Dilthey*: Die Wissenschaft vom handelnden Menschen, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von Helmut Johach und Frithjof Rodi, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Band 18, Seiten 19ff., 27. –
Zum Naturrechtsverständnis Diltheys vgl. *Nikolaus Kreissl*: Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 93), Basel/Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn, 1970, Seiten 76ff. (wenn auch nur nachvollziehend).

⁵²⁸ Dessen Normen wollen direkt angewendet werden und das staatliche positive Recht ersetzen oder doch wenigstens als Vorgabe für die Rechtspolitik gelten; vgl. den Anspruch von *Johannes Messner*: Das Naturrecht – Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Innsbruck/ Wien/ München: Tyrolia, 5., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1966, Seiten 221ff. –
Dass diese dualistische Konzeption von zwei konkurrierenden Ordnungen hermeneutisch unhaltbar ist, darauf hat hingewiesen *Joachim Hruschka*: Das Verstehen von Rechtstexten – Zur hermeneutischen Transpositivität des positiven Rechts (Münchener Universitätschriften, Reihe der juristischen Fakultät, Band 22), München: C. H. Beck, 1972, Seite 54: "Dualistisch ist diese Konzeption, weil die Naturrechtslehren explizite oder implizite die theoretische und praktische Konkurrenz zweier Rechtssysteme – des sogenannten 'positiven' und des Naturrechts – annehmen, die inhaltlich und von der Legitimation her zwar verschieden, doch prinzipiell als auf derselben Ebene stehend anzusehen sind (denn anders kann eine Konkurrenz garnicht gedacht werden)"; gerade weil der "Sache Recht" nie ein Ort unter den wirklichen Gegenständen zugewiesen werden könne, weil jeder Rechtstext nur Objektivation von etwas sei, das die Auslegung von hinzuzuziehenden Rechtsauffassungen bereits miteinschliesst, seien in der Perspektive eines strengen Begriffs von Positivität weder der gängige Rechtspositivismus noch die Naturrechtslehren aufrechtzuerhalten.

schliesslich steht die Idee einer Naturphilosophie des Rechts im Raum.⁵²⁹ Weiter finden sich in den "Einleitungen zu Untersuchungen über die Geschichte des Naturrechts" um 1874 interessante wissenschaftstheoretische Äusserungen Diltheys zur "Naturrechtslehre der Sophisten". Es macht dem unausgeführten Manuskript nach zu schliessen fast den Anschein, als hätte die Problematik des Naturrechts für Dilthey eine zentrale Funktion in Erörterungen "über das Studium der Geschichte der Theorien vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat".

c) Nebst den diesbetreffenden Passagen in der "Einleitung in die Geisteswissenschaften" hat Dilthey mehrere Anläufe zu einer Behandlung des Naturrechts unternommen, es jedoch zu keiner ausgeführten Abhandlung gebracht. Es finden sich so in den "Gesammelten Schriften" nach derzeitigem Stand eine kurze Vorrede ("Einleitung in die Geschichte der egoistischen Theorien vom Menschen, der Gesellschaft, dem Staat und der Geschichte in dem 16. und 17. Jahrhundert"), ein ebensokurzes Anfangsfragment "über das Studium der Geschichte der Theorien vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat" und eine 14seitige Einleitung "über das Naturrecht der Sophisten".⁵³⁰ Diltheys "historische Untersuchungen in philosophischer Absicht" zum "Naturrecht der Sophisten" sind Teil einer nie zuendegeführten Untersuchung, die die "Gesamtentwicklung der Theorien zum Gegenstand hat, die *aus der Selbsterhaltung den Inbegriff der Gemüts- und Willensbewegungen des Individuums ableiten* [und] aus diesem die Entstehung der Gesellschaft, des Rechts und des Staates". Demnach versteht Dilthey das Naturrecht in einem sehr weiten Sinn und prägt die Auffassung, die Naturrechtslehre verfolge die *Idee der Ableitbarkeit der normativen Ordnung des Handelns von Menschen in Gemeinschaft aus Wissen*

⁵²⁹ Paul Forières / Chaim Perelman: Natural Law and Natural Rights (1973), in: La pensée juridique de Paul Forières (Travaux du Centre National de Recherches de Logique), Bruxelles 1982, Band 2, Seiten 721ff., machen 120 (!) mögliche Kombinationen der Konzepte von Natur und Recht aus, dies unter Bezugnahme auf Erik Wolf: Das Problem der Naturrechtslehre – Versuch einer Orientierung (1955) (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Band 2), Karlsruhe, 3. Auflage 1964, Seiten 27ff., der 12 verschiedene Bedeutungen von Natur und 10 verschiedene Bedeutungen von Recht unterscheidet. –

Vgl. die Beiträge bei Jean-François Kervégan / Heinz Mohnhaupt (Hrsg.): Recht zwischen Natur und Geschichte – Deutsch-französisches Symposium vom 24. bis 26. November 1994 an der Universität Cergy-Pontoise (Ius Commune, Sonderheft 100), Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1997.

⁵³⁰ Wilhelm Dilthey: Einleitungen zu Untersuchungen über die Geschichte des Naturrechts (um 1874), in: Die Wissenschaft vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte – Vorarbeiten zur Einleitung in die Geisteswissenschaften (1865 bis 1880), hrsg. von Helmut Johach und Frithjof Rodi (Gesammelte Schriften, Band 18), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Seiten, 38ff., 40ff., beziehungsweise 42ff.

von der Natur; das heisst die Naturrechtslehre umfasst etwa auch die *Theorien vom Gesellschaftsvertrag*. Gegen den Schluss der fragmentarischen Einleitung skizziert Dilthey die Bedeutung der Fragestellung des Naturrechts :

"Eine fundamentale Frage ist das natürliche Recht und seine Gliederung. *Wir haben eine voranschreitende naturrechtliche Theorie. Sie ist nur Abstraktion aus römischem Recht*".⁵³¹

Die Frage der Berechtigung des Naturrechts beschlägt in der Auffassung Diltheys also des weiteren die *Problematik einer selbständigen juristischen Begriffsbildung*; der Philosoph sieht sich damit konfrontiert, dass – in der Geschichte des römischen Rechts jedenfalls – eine Rechtspraxis vor der wissenschaftlichen Systembildung zu bestehen scheint.⁵³² Es steht für Dilthey zumindest fest, dass das positive Recht vor seiner erfahrungswissenschaftlichen Behandlung bestand; dabei ist daran zu erinnern, dass Dilthey RUDOLF VON IHERING darin zustimmt, dass von Anbeginn der römischen Rechtspflege eine wissenschaftliche Behandlung der Rechtspraxis festzustellen sei.⁵³³ Dilthey geht davon aus, dass die Begriffe und *actiones* "das *Ergebnis bewusster, verstandesmässig geschulter Kunst*", das Ergebnis "harter Arbeit juristischen Denkens" seien, und dass "juristisches Denken durch eine *im Rechtsleben sich selbst vollbringende bewusste geistige Arbeit*" die juristischen Begriffe und Institute erschaffe. Konsequenterweise fordert er für die Rechtswissenschaft eine *Grundlagenwissenschaft für die praktische Jurisprudenz und keine spezielle Philosophie des Rechts*, kurz : eine Theorie der Praxis.⁵³⁴ Wie um sich zu vergewissern, hält Dilthey ganz am Schluss der

⁵³¹ Dasselbst, Seite 54; mit meiner Hervorhebung.

⁵³² Die Gleichursprünglichkeit des Rechts und seiner Pflege mit allen anderen Erscheinungen der Kultur ist ein wichtiges Element in der Naturrechtslehre schon von *Giovanni Battista Vico*: *De Universi Iuris uno principio, et fine uno*, Liber Unus, Neapoli: Felix Musca, 1720; und *ders.*: *Liber Alter qui est de Constantia Iurisprudentialis*, Neapoli: Felix Musca, 1721; vgl. auch *dens.*: *Principj di una scienza nuova d'intorno alla communa natura delle nazioni – Per la quale si retruovano i principj di altro sistema del diritto naturale delle genti*, Napoli 1725 (2. Fassung Napoli 1730). – Dazu siehe *Dino Pasini*: *Diritto, società e stato in Vico*, Napoli: Jovene, 2. Auflage 1980 (1. Auflage 1970).

⁵³³ Siehe obenstehend, Note 46l.

⁵³⁴ *José Ortega y Gasset*: *Der Mensch und die Leute – Nachlasswerk (El hombre y la gente)*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1957 (Madrid: Revista de Occidente, 1957), Seite 37 (meine Hervorhebung), hat diese Forderung des Primats der *vita activa* vor der *vita contemplativa* aphoristisch postuliert: "*Wir leben nicht, um zu denken, sondern umgekehrt : wir denken, um am Leben zu bleiben*". – Vgl. *Rudolf von Ihering*: *Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft ?* Iherings Wiener Antrittsvorlesung vom 16. Oktober 1868, aus dem Nachlass hrsg. und mit einer Einführung, Erläuterungen sowie einer wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung versehen von Okko Behrends, Göttingen : Wallstein, 1998, Seiten 83ff. und 90f., besonders die Quintessenz, Seite 91: "In dieser Weise können und sollen beide : Theorie und Praxis einträglich neben

"Einleitung in das Naturrecht der Sophisten" fest, dass die Abstraktion aus vorhandenen Gesetzen älter sei als das wissenschaftliche Verfahren der Induktion :

"Die ersten Regeln des Handelns für den Einzelnen, Regeln des Handelns von seiten der Gesellschaft zur Einschränkung der Einzelnen, mochten sie der Gesetzgebung in ziviler oder krimineller oder politischer Beziehung angehören, wurden entwickelt, bevor wissenschaftliche Wahrheiten auf diesem Gebiete da waren. [...] *Auf dem Gebiet dieser Wissenschaften [besonders der Rechtswissenschaft] waren demgemäss die Wahrheiten bedingt durch die praktischen Richtungen*".⁵³⁵

In einem weiteren Fragment über das Naturrecht in den "Vorarbeiten zur Abhandlung von 1875" unterscheidet Dilthey drei Stadien der Erkenntnis des unbedingten Grundes der Gültigkeit von Recht, Gesetz und der staatlichen Ordnung.⁵³⁶ Dilthey war offenbar der Ansicht, *alle naturrechtlichen Versuche liessen sich unter ein gemeinsames Problem bringen*,⁵³⁷ aber an dieser Stelle bricht sein Diktat jäh ab. Substantielle Aussagen zur Naturrechtsproblematik finden sich in der "Einleitung zu den Geisteswissenschaften"; sie stehen jedoch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsgeschichte der Metaphysik :

d) In der griechischen Antike bis Aristoteles ist das Naturrecht für Dilthey *Inbegriff der Metaphysik der gesellschaftlich-geschichtlichen Wirklichkeit, eine Theorie der Gesellschaft als eines Organismus*. Zu bedenken ist, dass das Recht in der Antike noch nicht die Funktion einer Koordination der Freiheit aller Bürger hat, dass der Staat vielmehr ein Herrschaftsverhältnis darstellt, und dass die Freiheit in einem grösseren oder kleineren Anteil an dieser Herrschaft besteht. Bis zu den Sophisten der zweiten Generation sei Politik ein freies Spiel um die Herrschaft; mit EURIPIDES setzt Dilthey die Wende an zu einem radikalen Naturrecht, zu einer "metaphysischen Kosmogonie der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung :

"Die *Grenzen dieses Naturrechts* sind bedingt durch die Schranken des griechischen Menschen und der griechischen Gesellschaft. Nirgends

einander wirken, die Praxis handelnd und fortschreitend, die Theorie ihr nachfolgend und das, was jene gewonnen, in die richtige Form bringend".

⁵³⁵ *Wilhelm Dilthey*: Einleitungen zu Untersuchungen über die Geschichte des Naturrechts, am angegebenen Ort, Seite 56; mit meiner Hervorhebung.

⁵³⁶ *Wilhelm Dilthey*: Vorarbeiten zur Abhandlung von 1875, in: Die Wissenschaft vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte – Vorarbeiten zur Einleitung in die Geisteswissenschaften (1865 bis 1880), hrsg. von Helmut Johach und Frithjof Rodi (Gesammelte Schriften, Band 18), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Seiten 17ff., 27ff.

⁵³⁷ Daselbst, Seite 35.

handelt es sich im griechischen Naturrecht um die subjektiven Rechtssphären der in der Gesellschaft zusammenwirkenden Individuen; nirgends ist das Ziel dieses Naturrechts die Freiheit in solchen Verstande. Das Streben des Individuums ist nach diesen radikalen Schriften nur auf den Anteil der gesellschaftlichen Atome an der Macht und dem Nutzen der so entstehenden Ordnung gerichtet".⁵³⁸

Von dieser Epoche des radikalen Naturrechts an, das den egoistischen Kampf um Herrschaft mit einem Herrschaftsvertrag zu bändigen suchte, erblickt Dilthey eine relative Konstanz der Naturrechtsidee : in diesem Keim des Naturrechts scheinen ihm verschiedene Übertragungen in andere gesellschaftliche Verhältnisse angelegt, wenn nicht inhaltlich, so doch im Prinzip. Dieses Prinzip liegt für Dilthey darin, dass die Naturrechtslehre eine *Metaphysik der Gesellschaft* postuliere :

"Das Naturrecht kann als eine Metaphysik der Gesellschaft bezeichnet werden, wenn der Ausdruck Metaphysik in diesem engeren Sinne gestattet wird, in welchem er eine Wissenschaft ausdrücken würde, die den ganzen objektiven, inneren Zusammenhang der gesellschaftlichen Tatsachen in einer Theorie darstellt. *Von Metaphysik in vollem Verstande unterscheidet sich das Naturrecht eben dadurch, dass seine Absicht nur auf die Konstruktion des inneren Zusammenhangs der Gesellschaft gerichtet ist*; daher es gerade in seiner vollkommensten Gestalt nicht einen objektiven inneren Zusammenhang aller Erscheinungen dem Studium der Gesellschaft zugrunde legt, sondern diesen Gegenstand selbständig behandelt. In diesen Grenzen hat es die Eigenschaften einer Metaphysik. Es analysiert nicht die Wirklichkeit, sondern setzt sie aus abstrakten Teilinhalten von Individuen als aus *veris causis* zusammen und betrachtet den so entstehenden Zusammenhang als die reale Ursache der gesellschaftlichen Ordnung".⁵³⁹

Die Auffassung des Naturrechts als eine limitierte Metaphysik abstrahiert nach dem Verständnis Diltheys von der Einheit von äußerer Organisation der Gesellschaft und den Kultursystemen. Die *Entdeckung der unabänderlichen Gehalte sittlicher Begriffe* durch SOKRATES verändere die Ausgangslage, indem erst damit ein Wissen um das Gute ermöglicht wird, und mache überhaupt erst eine angemessenen Unterscheidung von Natur- und Geisteswissenschaften möglich. Von da aus konstruiere PLATON einen idealen

⁵³⁸ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften, am angegebenen Ort, Seite 223.

⁵³⁹ Dasselbst, Seite 224; mit meiner Hervorhebung.

Staat als Kunstwerk als ein Gegenbild des äusseren Kosmos, ohne die der Gesellschaft inhärente Zweckmässigkeit zu berücksichtigen.⁵⁴⁰

e) An die Stelle des Staates als eines Tropus versuche ARISTOTELES eine Formel zu setzen, aber der *fundamentaler Begriff der sozialen Metaphysik*, kritisiert Dilthey, *widerstrebe der Auflösung in einfache, klare Gedankenelemente*. So gelange die organistische Auffassung dazu, den Staat als ein Ganzes vorzustellen, das logisch vor den Individuen und Gemeinschaften bestehe, und das systemische Zusammenwirken dieser Einzelnen zu erklären mit dem Verhältnis von Teilen zu einem Ganzen.

"So bereitet sich in Aristoteles die Auffassung des *Staates als eines Organismus* vor, welche eine so verhängnisvolle Rolle in der Geschichte der politischen Wissenschaften gespielt hat. Der Begriff des Organismus ist in seiner Art das letzte Wort dieser Metaphysik des Staates. Und zwar ist derselbe, wie jeder Begriff der Staatseinheit, welcher diese nicht analytisch aus der Wirklichkeit des Staatslebens bis zu einem gewissen Punkte aufklärt, eine metaphysische Begriffsdichtung. *Was im sozialen Leben erfahren wird, kann die Analysis in einem gewissen Umfang zerlegen, aber nie vermag sie, in einer Formel den Reichtum des Lebens auszudrücken*. Daher ist die Realität des Staates nicht in einer bestimmten Zahl begrifflicher Elemente darstellbar. Dies zeigt sich schon hier, bei Aristoteles, in der Dunkelheit des von ihm gebildeten Gedankens des Staates als eines organischen Ganzen, und diese Dunkelheit als in der Sache selber liegend ist nie überwunden worden".⁵⁴¹

Dilthey hält dieser Spielart der Organismuslehre zugute, dass sie die *grundsätzliche Fruchtbarkeit der vergleichenden Methode demonstriert* habe (Vergleichung der Staatsverfassungen), die bei Aristoteles allerdings noch in eine Zergliederung der Verfassungen münde und damit in einen falschen Gegensatz von Stoff und Form, von Politik und Staatsform. Zusammengefasst stellt Dilthey die antike Entwicklung des Naturrechts dar als

⁵⁴⁰ Dasselbst, Seite 227; mit meiner Hervorhebung: "So wird hier ein Staat in die Luft gebaut. Es entsteht eine konzentrierteste, aber zugleich dem Spiele der Interessen gegenüber ohnmächtige Einheit. Dieser Mensch im grossen ist ein Tropus; die in diesem Tropus behauptete reale Einheit des Staates ist nicht nur unfassbar – das bleibt sie immer und überall, da sie eben Metaphysik ist –, es wird auch nicht versucht, den Tropus durch Begriffe aufzuklären. So folgenschwere inhaltliche Mängel verknüpfen sich mit einem allgemeineren Fehler methodischer Art. *Der Staat soll verstanden werden, bevor die Interessen und Zweckzusammenhänge analysiert sind*, welche seine Realität im Menschen bilden, vermöge deren er lebt und Kraft hat. Dieser Fehler hat zur Folge, dass an die Stelle des Zusammenhangs von Tatsachen (Zweckzusammenhängen, Interessen) das metaphysische Fabelwesen des Menschen im grossen tritt".

⁵⁴¹ Dasselbst, Seite 229; mit Verweisungen auf die Seiten 95ff. und 70ff.; mit meiner Hervorhebung.

eine solche von der *Konstruktion aus egoistischen Teilen* (atomistischer Personalismus) zum *Organismus des harmonischen Ganzen* (Überindividualismus); in seiner Terminologie bedeutet dies eine Verlagerung des Schwerpunkts von den Systemen der Kultur auf die äussere Organisation der Gesellschaft.

52. *Naturrechtslehre und Historische Schule bei Wilhelm Dilthey – Rechtsbewusstsein in einer Zweckgemeinschaft und funktionale Betrachtung des Naturrechts bei Gaetano Calabrò.* – GAETANO CALABRÒ, gewesener Professor der Rechtsphilosophie an der "Facoltà di Lettere dell'Università di Roma", bietet in seiner 146seitigen Monographie zum Thema des "Naturrechts bei Dilthey" eine *geistesgeschichtliche Situierung des Zusammentreffens von Naturrechtslehre und Historischer Schule*. Er benennt als wichtigste Fragestellung WILHELM DILTHEYS nebst derjenigen einer Grundlegung der Geisteswissenschaften die des Verhältnisses zwischen Theorie und Praxis, des Einflusses des Denkens auf die Lebensführung.⁵⁴² Zwei in unserem Zusammenhang entscheidende Punkte seien nachfolgend besonders herausgegriffen: die Beschreibung der eigenen Verbindung von Rechtsbewusstsein und äusserer Organisation des Staates mittels des Rechts in der Zweckgemeinschaft und die Kennzeichnung der funktionellen Betrachtung des Naturrechts als einer Kontinuitätsgarantie des Rechtsdenkens.

a) Im Anschluss an die Bestimmung der Gemeinschaft als eines Zweckzusammenhangs steht eine Interpretation des Diktums Diltheys, dass das Recht nicht gemacht sondern gefunden werde:

"Lo stato, con la sua semplice volontà, non può creare se non in astratto tale *comunità di fini*, poichè la sua funzione, per questo lato, è di ripresentare uniformemente la concreta connessione, quella che cioè scaturisce dal rapporto esistente tra coscienza giuridica e organizzazione giuridica, in una singola organizzazione giuridica, quale che sia. In altri termini, lo stato può *porre* quel rapporto tra la coscienza giuridica e l'organizzazione giuridica stessa che produce, secondo Dilthey,

⁵⁴² In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf *Immanuel Kant*: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: Immanuel Kants Werke, hrsg. von Ernst Cassirer, Berlin: Bruno Cassirer, 1923, Band 6, Seiten 355ff., 357: "Dass zwischen der Theorie und Praxis noch ein Mittelglied der Verknüpfung und des Überganges von der einen zur anderen erfordert werde, die Theorie mag auch so vollständig sein wie sie wolle, fällt in die Augen; denn zu dem Verstandesbegriffe, welcher die Regel enthält, muss ein Aktus der Urteilskraft hinzukommen, wodurch der Praktiker unterscheidet, ob etwas der Fall der Regel sei oder nicht; und, da für die Urteilskraft nicht immer wiederum Regeln gegeben werden können, wornach sie sich in der Subsumtion zu richten habe (weil das ins Unendliche gehen würde), so kann es Theoretiker geben, die in ihrem Leben nie praktisch werden können, weil es ihnen an Urteilskraft fehlt".

il carattere specifico della *comunità dei fini* propria del diritto; in quanto il diritto si ricongiunge ai sistemi di cultura, esso produce in via autonoma il tipo di rapporto, volta a volta sussistente tra la coscienza giuridica e l'organizzazione giuridica, intesa esclusivamente come funzione dell'organizzazione sociale esterna".⁵⁴³

Der Staatswille ist hier dargestellt als gebunden, indem er das vorbestehende konkrete *Verhältnis zwischen Rechtsbewusstsein und der äusseren rechtlichen Organisation der Gemeinschaft repräsentiert*. In dieser Weise *rückgebunden an die Kultursysteme verwirklicht die Rechtsordnung die konkrete geschichtliche Zweckgemeinschaft*; das heisst nun auch, dass die Zweckgemeinschaft letztlich nicht unzeitlich-rational verstehbar, sondern geschichtlichem Wandel unterworfen ist. In diesem Licht gewinnt die Folgerung Diltheys, dass das Problem des Naturrechts nur im Zusammenhang mit der positiven Wissenschaften des Rechts (und des Staates) lösbar sei, noch an Überzeugungskraft. Betreffend der Problematik der Objektivationen des Geistes – auf dem Gebiet des Rechts etwa das *Corpus iuris* und das Allgemeine Landrecht Preussens als Prototypen – erscheint der Vorgang der Positivierung als Vergegenständlichung: Recht wird ins Werk gesetzt und damit eben auch in die geschichtliche Wirklichkeit hineingestellt. Damit werden nun aber das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Weltanschauungen und einer möglichen allgemeinen Logik der Geisteswissenschaften nur noch geweitet und durch die Vorstellung einer *Transformation der "Natürlichkeit" des Rechts zum Gegenstand einer Geisteswissenschaft* eine Repräsentationstheorie besonderer Art herausgefordert. Diltheys Problemverständnis erweist sich von der aufklärerischen Anthropologie und von der Entwicklung der Vorstellungen von Wirklichkeit/ Realität in hohem Mass abhängig. Diese Abhängigkeit ist jedoch nur Ausdruck der besonderen geschichtlichen Natur des Menschen.⁵⁴⁴

b) Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Dilthey das Naturrecht unter funktionalem Aspekt und nicht etwa unter inhaltlichen Gesichtspunkten behandelt. Calabrò erblickt in diesem Ansatz den Aufweis der einmaligen *Kontinuität des Rechtsdenkens*, die Naturrechtsidee erscheint ihm so als die Gewährleistung der Kontinuität des Rechtsdenkens :

"L'interesse maggiore di Dilthey s'accetra essenzialmente sulla *funzione* del diritto naturale e, all'interno di tale funzione sistematica e storica, la sua alleanza con la moderna scienza naturale gli appare pro-

⁵⁴³ *Gaetano Calabrò*: Dilthey e il diritto naturale – Giusnaturalismo e storicismo nell'intreccio della loro problematica più viva (Athenaeum, Band 12), Napoli: Morano, 1968, Seite 36; unter Hinweis auf *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften, am angegebene(n) Ort, Seiten 76f.

⁵⁴⁴ Dasselbst, Seiten 45ff.; siehe untenstehenden Paragraphen 7 in Teil III.

fondamente progressiva; la formazione delle grandi monarchie nazionali e il rafforzamento del potere statale sono i maggiori risultati apportati dal razionalismo nelle sfere del diritto e dello stato".⁵⁴⁵

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der von Dilthey verfolgten realistischen Theorie des Rechts und des Staates eine gewisse funktionalistische Inanspruchnahme der Naturrechtsidee in keiner Weise schadet, dass die vorgeschlagene Neuinterpretation des Naturrechts vielmehr recht gut zum Ausdruck bringt, worauf es Dilthey ankommt : auf eine Konzentration der wissenschaftlichen Anstrengungen auf die *Modalitäten der Objektivierung von Rechtsüberzeugungen zu staatlicher Ordnungsmacht*, das heisst von Systemen der Kultur zur äusseren Organisation der Gemeinschaft und auf eine zutreffende *Beschreibung der Funktion des Rechts sowie der Stellung der Rechtswissenschaft als zwischen diesen stehend und diese vermittelnd*.

53. *Politik, Staat und Recht im Kontext des Historismus – Die Beiträge von Giuseppe Cacciatore*. – GIUSEPPE CACCIATORE, derzeit Professor der Geschichte der Philosophie an der "Scuola degli Studi dell'Università Federico Secondo di Napoli (Dipartimento di Filosofia 'A. Aliotta')" und Autor einer zweibändigen wissenschaftstheoretischen Monographie und verschiedener Aufsätze über WILHELM DILTHEY,⁵⁴⁶ unterzieht den Zusammenhang von Politik, Staat und Recht einer Behandlung unter dem Gesichtspunkt der in diesen erscheinenden Lebensformen : das Leben ist der Gemeinplatz der konkreten Individualitäten, wo der Zusammenhang zwischen Erlebnis und Verstehen lokalisiert werden muss. Er charakterisiert die Position Diltheys mit den zwei Konzepten einer *Hermeneutik des Lebens* und der *Formen der Geschichtswissenschaft* und macht es sich zur Aufgabe, die Stellung Diltheys in der deutschen Historiographie des Neunzehnten Jahrhunderts und seine Bezüge zum italienischen *Rinascimento* aufzuzeigen.

a) In Erinnerung an die Ausrichtung der von Dilthey inaugurierten Grundlagenwissenschaft der Geisteswissenschaften auf die praktischen Bedürfnisse des öffentlichen Lebens (das ist deren Orientierung an den "Handlungswissenschaften") bestimmt Cacciatore die Aufgabe der Grundlegung in der Analyse der wechselseitigen Bedingtheit der in der geschichtlichen Erfahrung liegenden Gewissheiten. Das Kernproblem des Denkens Diltheys sei nun, wie ein *Geltungsanspruch der geschichtlich-sozialen Äusserungen des Lebens* angesichts des Ungenügens der natürlichen/ naturalistischen "Legitimation" und angesichts des Misslingens jeder metaphysischen Begründung gerechtfertigt werden könne.

⁵⁴⁵ Dasselbst, Seiten 120f.

⁵⁴⁶ *Giuseppe Cacciatore*: Scienza e filosofia in Dilthey, 2 Bände, Napoli: Guida, 1976.

"Dilthey mostra la netta convinzione che la genesi delle scienze 'politico-morali' stia nella connessione con le 'tendenze pratiche' e che la possibilità di una scienza 'rigorosa' di quest'ambito dell'esperienza umana risieda nella fissazione e nell'analisi dei nessi di dipendenza reciproca delle 'verità' mostrate nei contenuti dell'esperienza storica. La *necessità di costruire, in modo definitivo, un nesso sistematico di scienze dell'uomo pratico* risponde a un *dichiarato obiettivo di riconsiderare forme e strumenti della riflessione filosofica* al cospetto delle inedite istanze poste all'organizzazione e alla regolamentazione della società attraverso i mutamenti che essa subisce e in presenza di un'esigenza di ricondurre i disarticolati campi di intervento delle singole scienze sociali a un insieme coordinato che sia in grado di fornire senso e valore all'agire dell'uomo".⁵⁴⁷

Damit ist ein Nexus zwischen den wichtigen Formen des praktischen Lebens und einer philosophischen Grundlegung der Geisteswissenschaften behauptet.

b) In der Folge weist Cacciatore auf die Integration zum umfassenden Zweckzusammenhang des Staates hin, darauf dass bei Dilthey die Motivationen beziehungsweise Interessen im Zeichen einer finalen und nicht effektiven Kausalität stehen. Solcherart *philosophisch gefasste Intentionalität* (Zweckmässigkeit, Teleologie), die *historische Konnotation* und die *epistemologische Grundlage* machten die drei Grundpfeiler für die intellektuelle Befassung mit der staatlich-rechtlichen Struktur der Gesellschaft aus. Besonders die Historizität des Nexus werde ausschlaggebend für eine von der naturwissenschaftlichen unterschiedliche Behandlung von Tatbeständen des politisch-historischen Lebens durch Jurisprudenz und Staats-/Gesellschaftslehre als Geisteswissenschaften. Cacciatore erblickt darin einen engen Zusammenhang der von Dilthey geforderten genetischen Betrachtung mit der "*evolutionären Jurisprudenz*", das heisst der "*naturhisto-*

⁵⁴⁷ *Giuseppe Cacciatore*. Politica, diritto e Stato in Dilthey, in: Vita e forme della scienza storica – Saggi sulla storiografia di Dilthey (Collana di filosofia, Neue Serie Band 7), Napoli: Morano, 1985, Seiten 219ff., 226 (in der ersten Fassung in: Dilthey e il pensiero del novecento (Collana di filosofia delle scienze umane), hrsg. von Franco Bianco, Milano: Franco Angeli, 1985, Seiten 136ff., 136); mit meiner Hervorhebung; unter Bezugnahme auf *Wilhelm Dilthey*: Die Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 18), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Seite 10. –

Zu wissenschaftstheoretischen Fragen der Philosophie Diltheys im Zusammenhang des Historismus umfassend siehe *Giuseppe Cacciatore*: Scienza e filosofia in Dilthey, 2 Bände, Napoli: Guida, 1976.

rischen Methode" der Rechtswissenschaft, von RUDOLF VON IHERING.⁵⁴⁸ Die theoretische Intention Diltheys sei es,

"*superare l'opposizione* tra und concezione storica atomistica senza connessioni con la totalità delle verità e dell'esperienze e una concezione astratta che stemperi nelle forme assolute del pensiero i contenuti particolari della realtà".⁵⁴⁹

Das systemtheoretische Konzept hat bei Dilthey nicht nur theoretische Bedeutung, sondern überwindet darüberhinaus die Beschränkungen des Erfahrungshorizonts der einzelnen, *führt geschichtlich-soziale Beziehungen in einen finalen Gesamtzusammenhang hinein*, welcher zu einer Affinität der Handlungen, zu arbeitsteiligen Prozessen und zu kooperatistischen Elementen führt. Dabei erweise sich die Funktion des Rechts als zentral dafür, dass der Staat als Garant für die Verwirklichung des Finalnexus funktionieren kann:⁵⁵⁰ es kommt zu der obenstehend mehrmals festgestellten relativen Eigenständigkeit der Rechtswissenschaft, trotz wechselseitiger Abhängigkeit von juristischer Begriffsbildung und der Positivierung des Rechts durch den Staatswillen.

"Quel versante del diritto che dà vita alla scienza giuridica e all'insieme dei concetti giuridici che determinano la base dell'ordinamento dello Stato entra in diretta connessione con la scienza politica. *Anche a proposito della scienza dello Stato Dilthey insiste nel mantenere fluido il rapporto*

⁵⁴⁸ Siehe *Klaus Luig*: Recht zwischen Natur und Geschichte – Das Beispiel Rudolf von Ihering, in: Recht zwischen Natur und Geschichte (Ius Commune, Sonderheft 100), hrsg. von Jean-François Kervégan und Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1997, Seiten 281ff.; und *Okko Behrends*: Iherings Evolutionstheorie des Rechts zwischen Historischer Rechtsschule und Moderne – Wissenschaftsgeschichtliche Einordnung des Iheringschen Rechtsdenkens aus Anlass der Herausgabe der Wiener Antrittsvorlesung, in: Rudolf von Ihering, Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? Iherings Wiener Antrittsvorlesung vom 16. Oktober 1868, aus dem Nachlass hrsg. und mit einer Einführung, Erläuterungen sowie einer wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung versehen von Okko Behrends, Göttingen: Wallstein, 1998, Seiten 93ff., 171ff. ("Der Wert einer Evolutionstheorie des Rechts heute").

⁵⁴⁹ *Giuseppe Cacciatore*: Politica, diritto e Stato in Dilthey, am angegebenen Ort, Seiten 238f. (Seite 142 der ersten Fassung); mit meiner Hervorhebung.

⁵⁵⁰ Mit Verweisen ausser auf die obenbehandelte Monographie von *Gaetano Calabrò* noch auf *Giuliano Marinì*: Dilthey e la comprensione del mondo umano (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza della Università di Pisa, Band 11), Milano: A. Giuffrè, 1965 (zur zentralen Stellung der Gesellschaftstheorie, Staatslehre und Rechtsphilosophie auf dem Denkweg Diltheys siehe Seiten 92ff.); auf *Norberto Bobbio*: Teoria della Scienza Giuridica, Torino: G. Giappichelli, 1950, Seiten 85ff.; auf *Renato Samuele Treves*: Diritto e cultura, Torino 1947, Seiten 39ff.; auf *Enrico Opocher*: Lezioni di filosofia del diritto, Padova: CEDAM, 3. Auflage 1963, Seiten 34ff. (2. Auflage 1993); auf *Giuseppe Fassò*: Storia della filosofia del diritto, Bologna 1970, Band 3, Seiten 263ff.; und auf *A. Villani*: Studi di filosofia del diritto, Napoli 1973, Seiten 54ff.

*tra forma scientifica dell'astrazione e totalità dei contenuti della realtà effettuale della vita. [...] A questa limitazione concettuale della scienza politica non a caso Dilthey fa seguire l'osservazione di un significativo elemento di differenziazione : quello tra società e Stato".*⁵⁵¹

Damit ist als Gegenstand von politischer Wissenschaft und Staatslehre gerade der *Zusammenhang zwischen rational abstrahierten Formen und Realitätsgehalten des Lebens* bestimmt; und es ist gefordert, Recht und Staat nicht nur als Ordnungen, als wichtige Strukturen der äusseren Organisation, sondern als Kultursysteme zu behandeln. Zudem wird das analytische Verstehen als Aufgabe dieser Wissenschaften bestimmt.

54. *Vorläufige Konsequenzen für eine geisteswissenschaftliche Rechtsauffassung – Die Verhältnisse des Rechts zur Moral und zur Gesellschaft.* – Die fortschreitende Behandlung der Rechts- und Staatsauffassung WILHELM DILTHEYS hat auf verschiedenen Ebenen zu wegleitenden Aussagen geführt, die an dieser Stelle zunächst zu rekapitulieren sind : als systematisches Ergebnis das Verständnis der *Institutionen von Recht und Staat als Objektivationen des Lebens*; als wissenschaftsgeschichtliches Ergebnis die Forderung nach einer unter dem Eindruck relativierender Geschichtlichkeit und dem weltanschaulichen Vorverständnis stehenden Geisteswissenschaftlichkeit der normativen Disziplinen; als methodologisches Ergebnis die Feststellung einer *Systematisierung der Verstehensleistungen* durch die philosophische Hermeneutik; und als erkenntnistheoretisches Ergebnis die Identifizierung einer *immanenten metaphysikfreien Teleologie* im Wirkungs-, Struktur- und Bedeutungszusammenhang (des Staates als "des letzten Regulators der vernünftigen Zwecktätigkeit in der Gesellschaft"⁵⁵²). Bei alledem vermeidet Diltheys Auffassung der Naturrechtslehre die Verbrämung des Naturrechts als eines wirklichen Rechts – welche erst im Mittelalter in der Verbindung mit stoischem, christlichem und völkerrechtlichem Gedankengut erfolgte – und entwirft damit eine *zeitgemäss aktualisierte, nämlich metaphysikfreie Naturrechtslehre*.

a) CHRISTOFER ZÖCKLER hat Diltheys Auseinandersetzung mit staats- und politisch-philosophischen Themen analysiert und hat in einer Untersuchung zusammengefasst,

"in welchen Schritten Dilthey die Theorie der kulturellen und politischen Praxis (den beiden Elementen der gesellschaftlichen Praxis) in dem 'Dualismus' der Geisteswissenschaften ausbildet. [...] *Dilthey ver-*

⁵⁵¹ *Giuseppe Cacciatore*: *Politica, diritto e Stato in Dilthey*, am angegebenen Ort, Seite 255 (Seiten 146f. der ersten Fassung); mit meiner Hervorhebung.

⁵⁵² Zur diesen Ansatz weiterführenden Transzendenz von symbolischen Formen im Sinn *Ernst Cassirers* siehe die Ausführungen im Paragraphen 11 in Teil IV, Note 87.

*sucht, einem Dualismus zwischen der historischen und der systematischen (philologisch-psychologischen) Methode nicht aufbrechen zu lassen, beziehungsweise – wo er unversehens aufgebrochen ist – ihn zu überbrücken. Diese Integrationsbemühungen geschehen im Zusammenhang mit der Ausbildung einer homogenen historisch-politischen Theorie, in der alle divergierenden Momente in ihrer Beziehung zum Entstehungsprozess und Bewegungsgesetz der staatlich organisierten Nation erfasst und auf diese Weise zentriert werden".*⁵⁵³

Unternimmt man eine zeitgeschichtliche Situierung der politischen Haltung Diltheys in der Kirchenfrage, so erweist sich bei zutreffender Betrachtung die Behauptung einer Aporie der Diltheyschen Hermeneutik zwischen staatlicher Macht und kultureller Freiheit des Individuums als ungerechtfertigt : die *Staatsphilosophie Diltheys ist weitestgehend frei von jedem zeitpolitischen Anspruch* und erweist sich als von einer Sicht des Staates und des Politischen geprägt, die durchaus kongruent mit seiner eigenständigen Rechtsphilosophie ausfällt. Recht und Staat sind durcheinander bedingt, da einerseits das positive Recht eine Funktion der äusseren Organisation der Gesellschaft ist, und da andererseits der Staat nur in Begriffen des Rechts konstruiert werden kann (also sind auch die beiden wissenschaftlichen Begriffsbildungen wechselseitig aufeinander bezogen und ist daher jeder Dualismus von Staat und Recht ungerechtfertigt).

b) Es fragt sich als Reaktion auf einen entsprechenden Vorhalt HANS-GEORG GADAMERS, ob Dilthey den Schlüssel für die *Ermöglichung einer aporetischen normativen Disziplin ohne metaphysische Voraussetzungen* im Rahmen seiner Grundlegung der Geisteswissenschaften wirklich nicht gefunden habe.⁵⁵⁴ Wahrscheinlich ist die Existenz eines Schliessmechanismus betreffend praktischen Philosophie (insbesondere der normativen und dogmatischen Disziplinen) eine irreführende Vorstellung; es ist denn kein Abschluss/ Verschluss der fraglichen Wissensinhalte gegenüber dem verstehenden Nachforschen festzustellen (und keine daher rührende Ferne/ Abwesenheit), sondern gegenteils ein *offenes Daliegen der normativen Struktur in der alltäglichen Handlungspraxis* (Apoetik bedeutete dann, im Nachdenken über das Verhalten von Menschen von deren offen geäusserten Verhaltenserwartungen Ausgang zu nehmen). Aporisches Nachfragen ist eben nur möglich in Bezug auf aufgeschlossene, auf gemeinhin bewusste

⁵⁵³ *Christofer Zöckler*: Dilthey und die Hermeneutik – Diltheys Begründung der Hermeneutik als "Praxiswissenschaft" und die Geschichte ihrer Rezeption, Stuttgart: J. B. Metzler, 1975, Seiten 239f.; mit meiner Hervorhebung.

⁵⁵⁴ Vgl. die Ausführungen vor dem Hintergrund der Aristotelischen Konzeption der politisch-normativen Wissenschaften von *Hans-Georg Gadamer*: Dilthey tra romanticismo e positivismo, in: Dilthey e il pensiero del Novecento, hrsg. von Franco Bianco, Milano: Franco Angeli, 1985, Seiten 24ff., 35ff.

und nicht eigentlich problematische Inhalte. In diesem Zusammenhang stellt sich nun erneut die Frage nach den *Folgerungen aus der induktiven/ abduktiven Vorgehensweise für die normativen* (und dogmatischen) *Wissenschaften* (man vergleiche JOHN STUART MILL); Dilthey geht von einer inneren Verbindung der verschiedenen Denkstrategien aus, wenn er sich in der "Einleitung in die Geisteswissenschaften" zur Tradition der römisch-klassischen Naturrechtslehre äussert :

"Die stoische Schule *verknüpft* nun eine *vereinfachte teleologische Metaphysik* mit dem Gedanken des *Rechtes der Natur*, und in dieser dem praktischen Bedürfnis angepassten Zusammenfassung lag ein Hauptmoment ihrer Wirkung. Durch die *Römer* vollzieht sich dann die epochemachende Verbindung der *Spekulationen* über das *Naturrecht* mit der *positiven Jurisprudenz*. [...] Nun wird die Gesamtheit aller vernünftigen Wesen als ein Staat betrachtet, in welchem die Einzelstaaten enthalten sind, wie Häuser in einer Stadt. *Dieser Staat lebt unter einem Gesetz, das als allgemeines Naturgesetz über allen einzelnen politischen Rechtsordnungen steht*".⁵⁵⁵

Dies kann nun quasi als Bestätigung für die eingangs gemachte Feststellung von der *Verknüpfung der Wissenschaft des positiven Rechts mit einem aktualisierten Verständnis des Naturrechts* und zugleich als das Programm/ die Aufgabe der Jurisprudenz gelesen werden. Die Verbindung deduktiver, von der Urteilskraft angeleiteter, Denkleistungen mit der induktiven/ abduktiven Feststellung von Realien verweist direkt auf das *Zusammendenken von positiver Rechtsordnung und Naturrecht*, weil auf dem Gebiet des Rechts regelmässig Elemente der objektivierten/ positivierten äusseren Organisation mit den Mitteln des Rechts und Elemente des Rechtsdenkens im Sinn einer kulturellen Reflexionsleistung intrinsisch verbunden werden (müssen). Die Berechtigung des zweiten Aspekts der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts als eines Teils der Gesamtkultur (bezeichnet als zeitgemässes "Naturrechtsdenken") erscheint so als notwendige Ergänzung der wissenschaftlichen Behandlung des positiven Recht als einer Funktion des Staates; wenn aber das Recht seinen Ort zwischen Systemen der Kultur und äusserer Organisation hat, dann ergibt sich eine *folgenreiche Koinzidenz mit der Ästhetik als der Regelung des Zusammenspiels von Vernunft- und Verstandesleistungen*, die vor allem die Leistungen der Objektivation/ Transformation betrifft. Eine ähnliche Feststellung kann abschliessend über das Verhältnis von *Recht und Moral* getroffen werden,

⁵⁵⁵ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seiten 244f.; mit meinen Hervorhebungen.

wie sie von Dilthey im Abschnitt zum Naturrecht in den "Untersuchungen zur Begründung einer generellen Wissenschaft des Menschen und der Geschichte" geäußert wird :

"Recht und Moral erscheinen darin verwandt, dass sie zunächst Regelungen des Lebens durch ein Gedankenmässiges, Objektives sind, welches in der Moral als sittliche Gewohnheit und sittliches Urteil einen Zwang übt, welcher nur für denjenigen gilt, der in der Sphäre sittlicher Beziehungen unangefochten zu beharren das Bedürfnis hat, während das Recht eine äussere Erzwingbarkeit besitzt; beide aber in ihrem Gebiet entwickeln zunächst einzelne Normen des Handelns".⁵⁵⁶

Handlungstheoretisch gesehen (mit Blick auf ihren Ordnungszweck) *dominieren die Gemeinsamkeiten von Recht und Moral über ihre Verschiedenheit* – das ist aber vor allem über die unterschiedliche Gewissheit betreffend das Eintreten einer Sanktion im Enttäuschungsfall einer normativ geschützten Erwartung.

c) Zur immernoch zukunftsweisenden Gedanken eines *Naturrechts ohne Metaphysik* muss es bei zwei ergänzenden Bemerkungen sein Bewenden haben : Bei MAX WEBER findet sich nach dem Wegfall der religiösen Legitimation ein "naturrechtliches Axiom" der Historischen Rechtsschule aufgefunden; Naturrecht sei der "*Inbegriff der unabhängig von allem positiven Recht und ihm gegenüber prä eminent geltenden Normen*, welche ihre Dignität nicht von willkürlicher Satzung zu Lehen tragen, sondern umgekehrt deren Verpflichtungsgewalt erst legitimieren".⁵⁵⁷ Ein solches Naturrecht sei legitim "kraft rein immanenter Qualitäten". – Viele Errungenschaften des

⁵⁵⁶ *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften des Menschen, der Gesellschaft und dem Staat (ab 1871), in: Die Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, hrsg. von Helmut Johach und Frithjof Rodi, Band 18), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1977, Seiten 19ff., 33f.

⁵⁵⁷ *Max Weber*: Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie, hrsg. von Johannes Winckelmann, Tübingen: J. C. B. Mohr, 5., revidierte Auflage 1972, Seite 497; mit meiner Hervorhebung. – Vgl. seine Charakterisierung des französischen *Code civil*, Seite 496 (mit meinen Hervorhebungen): "*Die Plastik vieler seiner Sätze verdankt der Code der Orientierung zahlreicher Rechtsinstitutionen an dem Recht der Coutumes*. Ihr ist an formal juristischen Qualitäten und auch an Gründlichkeit der materialen Erwägung manches geopfert. Das Rechtsdenken aber wird durch die abstrakte Gesamtstruktur der Rechtssystematik und durch die axiomatische Art zahlreicher Bestimmungen im ganzen doch nicht zu eigentlich konstruktiver Bearbeitung von Rechtsinstitutionen in ihrem pragmatischen Zusammenhang angeregt, sondern sieht sich meist *darauf hingewiesen, jene nicht seltenen Formulierungen des Code, welche nicht den Charakter von Rechtsregeln, sondern von 'Rechtssätzen' an sich tragen, eben als 'Sätze' zu nehmen und an der Hand der Probleme der Praxis zu adaptieren*". Hier liegt denn auch das Einfallstor für das "Naturrecht" im Gang der Rechtsanwendung.

neuzeitlichen, modernen Rechts und des Staates sind überhaupt undenkbar ohne naturrechtliche Einträge; man vergleiche etwa die Entwicklung der Lehre von der Volkssouveränität, des Repräsentativprinzips, des Föderalismus und des Rechtsstaates, wie sie sich bei OTTO VON GIERKE aus den Grundgedanken der "Politik" des IOHANNES ALTHUSIUS entwickelt finden.⁵⁵⁸ Nichtsdestotrotz muss an dem Fazit festgehalten werden, *dass der menschliche Geist jedenfalls keine Grundlage für irgendein Naturrecht abgibt*,⁵⁵⁹ weil gerade eine solche Auffassung die Gefahr einer Rückführung des Rechtsdenkens in vormoderne Kontexte aktualisierte.

55. *Im Dienst des Individualismus und Humanismus – Orientierung an den an der Ausbildung von Recht und Staat beteiligten intellektuellen Leistungen.* – Anschliessend an die Anerkennung eines Verweisungszusammenhangs zwischen den Wissenschaften, die die Systeme der Kultur und solchen, die die äussere Organisation der Gesellschaft untersuchen verlangt eine *lebensphilosophische Grundlegung der Geistes- und Sozialwissenschaften* fast zwingend nach integrativen, ganzheitlichen und mithin – unter dem Eindruck der arbeitsteiligen Organisation der wissenschaftlichen Disziplinen – interdisziplinären Ansätzen. Dazu kommt, dass die Jurisprudenz sowie die Staatslehre nur insoweit das Individuum/ die Person in ihrem Menschsein zu respektieren vermögen (dies in der Tradition des Humanismus),⁵⁶⁰ dass sie ihre wissenschaftliche Behandlung von Recht und Staat am *Geist*

⁵⁵⁸ *Otto von Gierke*: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien – zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, Breslau: M. & H. Marcus, 3., durch Zusätze vermehrte Auflage 1913 (1. Auflage in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Jahrgang 1880, Heft 7), Seiten 123ff., 211ff., 226ff. und 264ff.; vgl. auch *dens.*: Naturrecht und deutsches Recht, Rede zum Antritt des Rektorats der Universität Breslau am 15. Oktober 1882, Frankfurt am Main: Rütten & Loening, 1883 (Nachdruck Aalen: Scientia, 1973). –

Eine andere prominente Bezugnahme findet sich bei *Carl Joachim Friedrich*: Johannes Althusius und sein Werk im Rahmen der Entwicklung der Theorie von der Politik, Berlin 1975.

⁵⁵⁹ So *Widar Cesarini Sforza*: Rechtsphilosophie (Filosofia del Diritto), München: C. H. Beck, 1966 (Milano: A. Giuffrè, 3. Auflage 1958), Seite 14 (Anmerkung): "Die Idee des Naturrechts wurzelt in der Tat nicht, wie manche annehmen, in einer kategorialen Notwendigkeit des menschlichen Geistes. Das kann man nur vom Recht im allgemeinen sagen (in welchem normativen System auch immer es sich manifestiere), und folglich auch vom Naturrecht, aber nur weil es 'Recht' ist, nicht weil es 'natürlich' ist".

⁵⁶⁰ *Vittorio Hösle*: Zur Philosophie der Geschichte der Sozialwissenschaften; und *ders.*: Philosophische Grundlagen eines zukünftigen Humanismus, beide in: Die Philosophie und die Wissenschaften, München: C. H. Beck, 1999, Seiten 125ff. beziehungsweise Seiten 166ff., hat in insgesamt sieben Aufsätzen die gegenwärtige Krise des Humanismus mit dem Verlust des Glaubens an den Menschen begründet und sich für einen zukünftigen philosophischen Humanismus ausgesprochen, der allein eine Verbindung von Platonismus und universalistischer Ethikbegründung herzustellen vermöge.

als dem massgeblichen intellektuellen Vermögen und insbesondere der Urteilskraft als koordinierendem Vermögen orientieren.

a) Dies ist die willkommene Gelegenheit für eine vorläufige *Zusammenfassung der hauptsächlichsten Ergebnisse des Rechts- und Staatsdenkens in der Nachfolge WILHELM DILTHEYS* – so unangemessen eine Kondensierung des hohen Differenzierungsgrads der ihr zugrundeliegenden (wissenschafts) geschichtlich individualisierten Überlegungen auch immer sein mag – :

- Die als Geisteswissenschaft konstituierte Jurisprudenz vermittelt das positive Recht als ihren Gegenstand der Philosophie; so gesehen gibt es keine spezielle Philosophie des (positiven) Rechts und die allgemeine Rechtsphilosophie sieht sich in die Funktion einer *Wissenschaftsphilosophie der Jurisprudenz* gesetzt;
- Von anderen Geisteswissenschaften die einzelne System der Kultur behandeln (Sprache, Religion, Kunst undsoweiter) unterscheidet sich die Jurisprudenz dadurch, dass sie eine *Mittelstellung zwischen diesen Systemen der Kultur und der äusseren Organisation der Gemeinschaft* einnimmt;
- Recht und Staat haben in der Grundlegung der Geisteswissenschaften bei Dilthey den Status von *Objektivierungen des Lebens*, transformieren damit Geist in die Sphäre des Gegenständlichen (Positivierung) und repräsentieren damit den ihnen zugrundeliegenden Gesamtwillen der politischen Gemeinschaft;
- Das gesetzte Recht verweist nicht auf den Willen des historischen Gesetzgebers, vielmehr ist die positive Rechtsordnung zutreffend zu verstehen als eine *Objektivierung der Rechtsüberzeugungen/ der Rechtspraxis/ des Rechtsbewusstseins/ des Rechtslebens*; der Gemeinwille repräsentiert die im objektiven Geist der staatlichen Gemeinschaft vorhandenen Gemeinsamkeiten;
- Die geisteswissenschaftliche Theoriebildung, bezogen auf die Jurisprudenz, lässt in besonderem Mass bewusst werden, dass *Fragestellungen der Historischen (Rechts-)Schule* weitergeführt und dabei präzisiert werden;
- Eine solche Deutung des positiven Recht lässt alles in allem eine *aporetische Perspektive auf ein Naturrecht in modernem Verständnis* nach

wie vor als berechtigt erscheinen (Ausdruck der Ahnung, dass Recht letztlich nicht "gemacht", sondern "gefunden" wird),⁵⁶¹

- Steht die Dogmatik, wie sie die Jurisprudenz auszeichnet, dem Unternehmen ihrer Verwissenschaftlichung im Sinn einer wissenschaftsphilosophischen Kontrolle ihrer Behandlung des Rechts als eine Geisteswissenschaft scheinbar entgegen, so lässt sich die dogmatische Struktur doch auch als *System der juristischen Begriffsbildung* verstehen und als solche kompatibilisieren mit einer Philosophie der Rechtswissenschaft (während sich immernoch konkurriert mit einer Philosophie des Rechts, falls denn eine solche ihre eigene Berechtigung überhaupt noch haben sollte);⁵⁶²
- *Dogmatik und Verwissenschaftlichung der Jurisprudenz* kollidieren daher nicht eigentlich; vielmehr geht es um eine adäquate Behandlung der juristischen Begriffsbildung (Typen, Institute), die von Konzeptualisierungen anderer Geisteswissenschaften so verschieden nicht ist, und um eine Problematisierung der dabei produktiv betä-

⁵⁶¹ Siehe die zusammenfassende Darstellung der Zwischenergebnisse betreffend *Wilhelm Diltheys* Beschäftigung mit der Naturrechtslehre in der obenstehenden Note 51a, die in den Satz münden: "in dem Recht selbst sind Anforderungen an dessen Vollkommenheit enthalten"; sowie die Interpretation des Zusammenhangs des Naturrechtsdenkens mit der Einstellung der Historischen Schule von *Gaetano Calabrò* in der vorstehenden Note 52.

⁵⁶² Einen ersten ausgewiesenen Versuch in Richtung auf eine solche Wissenschaftsphilosophie der Jurisprudenz hat geleistet *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft (Erfahrung und Denken, Schriften zur Förderung der Beziehungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, Band 6), Berlin: Duncker & Humblot, 1961; seine Titelgebung kommentiert Emge wie folgt, Seiten 13 und 15: "Eine Begriffsverbindung, deren Aufhellung eine Zusammenarbeit akademischer Kommissionen verlangte! [...] Die Frage der Beziehung der drei Momente: Philosophie, Wissenschaft, Recht, weckt verschiedene Gedanken auf. Zum Beispiel war es im Kreis der Neukantianer üblich zu sagen, was in der Wissenschaft wissenschaftlich sei, sei Philosophie. Wenn man durch diese Meinung nicht jeden Unterschied zwischen dem philosophischen und einzelwissenschaftlichen Vorgehen und entsprechend in den Ergebnissen beseitigen will, also persönliche und soziale Phänomene simplifizieren, so kann durch diese unglückliche Wendung die Möglichkeit angedeutet werden, noch einen Unterschied im Wissenschaftlichen selbst zu erkennen: den des üblichen wissenschaftlichen Betriebs von einem in Akademien der Wissenschaft gepflegten oder dem theoretischen Stoffe nach zwischen Erfahrungsmaterial und rationalem Material. Uns liegt es ebenso fern, Philosophie zur Wissenschaft im Sinn einer Einzelwissenschaft machen zu wollen, etwa 'exact', als auch der Rechtswissenschaft ihr Wesen als das einer Einzelwissenschaft (ihrer *intentio* nach) zu bestreiten. Wenn auch das Problem ihrer Wissenschaftlichkeit ein Hauptthema unserer Arbeit ausmacht. Wir wollen nicht Rechtswissenschaft zu einer philosophischen Disziplin machen, wie es in Zeiten des alten Naturrechts nahe lag".

tigten Denkleistungen, womit Geltungsansprüche aufgeklärt werden können.

b) Für Dilthey ergibt sich eine Art *Interdisziplinarität* schon allein aus der "Aussonderung der Einzelwissenschaften aus der geschichtlich-gesellschaftlichen Welt", wie er sich ausdrückt; es ergebe sich der wichtige Satz,

*"dass jede einzelne Wissenschaft des Geistes nur relativ, in ihrer Beziehung zu den anderen Wissenschaften des Geistes mit Bewusstsein erfasst, die gesellschaftlich-geschichtliche Wirklichkeit erkennt".*⁵⁶³

Dieses Zugeständnis von Schranken der Autonomie der einzelnen positiven Wissenschaften des Geistes zeigt eine auffällige Übereinstimmung mit dem anfänglich festgestellten *Hang der geisteswissenschaftlichen Ansätze in der Jurisprudenz und in der Staatslehre zur Interdisziplinarität*.⁵⁶⁴ Für das Verhältnis der Geisteswissenschaften im engeren Sinn und den Sozialwissenschaften ergibt sich für Dilthey ein Verweisungszusammenhang unter den beiden Klassen von Wissenschaften, denjenigen der Systeme der Kultur und denjenigen der äusseren Organisation : *"nie darf die Beziehung des so gewissermassen herauspräparierten Teilinhaltes auf den Organismus der Wirklichkeit, in welchem allein das Leben selber pulsiert, vergessen werden, vielmehr kann das Erkennen nur von dieser Beziehung aus den Begriffen und Sätzen ihre genaue Form geben und ihren angemessenen Erkenntniswert zuteilen"*.⁵⁶⁵ Damit setzt der lebensphilosophische Ansatz in der Behandlung des Rechts und des Staates ein ganzheitliches Denken ins Werk, dies auf der Grundlage eines radikalen Individualismus, der historischen Einmaligkeit von Personen und Handlungen und eines unauslöschlichen Humanismus (bezogen auf die Menschennatur, nicht kulturalanthropologisch gemeint) :

"Die Gleichartigkeit der Individuen ist die Bedingung dafür, dass eine Gemeinsamkeit ihres Lebensinhaltes da ist".⁵⁶⁶



⁵⁶³ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte (Gesammelte Schriften, Band 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9., unveränderte Auflage 1990, Seite 26; meine Hervorhebung.

⁵⁶⁴ Siehe den Katalog im Paragraphen 4 in Teil II, Note 30.

⁵⁶⁵ *Wilhelm Dilthey*: Einleitung in die Geisteswissenschaften, am angegebenen Ort, Seite 49; meine Hervorhebung.

⁵⁶⁶ Daselbst, Seite 49; meine Hervorhebung. – Vgl. den Vortrag von *Slavomir Condanari*: Humanismus und Rechtswissenschaft (Schriftenreihe Ewiger Humanismus, Heft 8), Innsbruck 1947.